

der Wissenschaften solches bekannt zu machen, insonderheit weil wir diese Betrachtung zu einem Versuche, oder vielmehr Vorhage, Anleitung gegeben, wie man ausländische Bäume bey uns ohne Gewächshäuser erhalten könne.

S. 1. Es ist den Naturkündigern sowol, als andern sehr wohl bekannt, daß das Wasser, wenn es bey starker Kälte zusammen frieret, und zu Eise wird, einen grössern Raum einnimmt, als vorhin, so, daß das Gefäß, worin es eingeschlossen, so ferne es nicht so viel weicher ist, nothwendig in Stücken gehen muß, wenn die Oefnung enger, als der Boden, oder dasselbe sonst zugestopfet ist, daß daher die Ausbreitung nicht geschehen kann.

S. 2. Von fetten und dichten Materien, insonderheit solchen, die von Vegetabilien kommen, sind viele, die einen weit stärkern Grad der Kälte vertragen können, und nicht so leicht zusammen frieren und gestehen, als die wässerigen, und wenn sie auch frieren, dennoch keinen grössern Raum, ja fast noch weniger einnehmen, wie ich mit vielerley Sorten Del versucht habe.

S. 3. Alle Bäume, insonderheit diejenigen, die gegen den Winter ihre Blätter fallen lassen, saugen des Sommers, wenn sie die Blätter noch haben, und die Wärme stark ist, nebst andern Ausdünstungen, eine Menge Wasser in sich, wie M. Hales in seinen Statical-Essays mit gar vielen schönen Versuchen erwiesen hat; und in dem ersten Buche zu ersehen ist. Woraus folget, daß dieselben zu der Zeit mit einer Menge wässerigen Saftes angefüllet seyn müssen, insonderheit die kleinen Zweige und Sprossen, welche, wie ich mittelst eines Vergrößerungsglases wahrgenommen, geru grössere Gefässe, als der Stamm selbst, und ältere Bäume haben.

S. 4. M. Hales hat auch in vorberichteter Stelle gezeigt, daß ein Baum mit seinen vollen Blättern funfzehn bis zwanzig, ja dreyßigmal mehr Wasser in sich sauge, als einer, der ohne Blätter, wenn sie auch gleich beynabe von gleicher Grösse sind. Woraus folget daß die Blätter gar viel, ja das meiste dazu beitragen, daß der Saft in solcher Menge in die Bäume bringet, und daß solches hingegen weit langsamer zugehe, wenn ein Baum von Blättern entblößet ist: Denn die Geschwindigkeit verhält sich in gleichem Ebenmaße, als die Menge, die zu gleicher Zeit darcin bringet, so, daß wenn in den einen zwanzig Unzen Wasser innerhalb vier und zwanzig Stunden, in der andern nur eine eingedrungen und wieder ausgedünnet wären, so wäre des Saftes Geschwindigkeit oder Schnelligkeit in dem ersterem Falle zwanzigmal stärker, als in dem letztern.

S. 5. Doctor Grew hat angemerket, daß je längere Zeit der Saft durch die Gefässe eines Baums Laufe, je mehr sich selbiger in eine wässerige, fette und klebrige Natur verwandele, welches auch M. Hales in seinen obenangeführten Tractat für wahr erkennt; massen er saget, daß wo eine klebrige Absonderung geschehen solle, um ein hartes Wesen zuwege zu bringen, gleichwie die Kerne in Nüssen und Steinfrüchten, da gehe der Saft nach einer solchen Stelle nicht den nächsten Weg, sondern nehme viele Umwege, so daß er einige Zeit gehalten werden müsse, ehe er an seinen rechten Ort und Stelle komme. Er hat auch bey denen Bäumen, die Winter und Sommer über grünen, befunden, daß dieselben wenig Wasser in sich saugen, auch wenig ausdünsten, wovon auch der Saft eine langsame Bewegung habe, und daher sehr zähe und fettig sey, so, daß er in kalten Wintern nicht frieren, sondern durch seine Bewegung den Baum mit seinen Blättern erhalte.

S. 6. Diesemnach und da die Bäume aus denen im dritten und vierten Soho gemeldeten Ursachen zu der Zeit, da die Blätter entweder noch darauf sitzen, oder kürzlich abgefallen sind, mit einer Menge wässerigen Saftes angefüllet seyn müssen, so folget nach Inhalt des ersten Paragraphi, daß wenn ein starker Winter sie ergreifet, bevor sich dieser Saft entweder verringert oder in eine klebrichte Materie verwandelt hat; die entweder mehr aushalten kann, ehe sie gefrieret, oder wenn sie ja gefrieret, sich doch nicht ausdehnet, alsdenn deren Gefässe, von diesem wässerigen Saftes, der gar leicht in Eise frieret, von einander gesprengt und verderbet werden, so, daß sie sich aus ihren Gefässen ergießet, wenn sie wieder aufschmelzet. Hievon muß des Baums Untergang erfolgen, gleichwie ein Thier nothwendig sterben mußte, wenn desselben Adern so verderbet wären, daß das Blut hin und wieder ausser seinen rechten Gängen und Wegen flösse.

S. 7. Daß die Erfrierung der Bäume hiedurch verursacht werde, wird damit bekräftiget, daß die Bäume, so ganz starke Winter aushalten können, wenn sich dieselben zu rechter Zeit einzellen, gleichwohl erfrieren, wenn der Winter so früh im Herbst kommt, da der Saft noch in Menge darin, und sie noch viel wässeriges bey sich haben, oder auch wenn der Winter sich im Frühjahr spät einfindet, da der Saft schon wiederum einzustriessen angefangen. Der Winter, der im Jahr 1708 bereits um Michaelis-Tag mit grosser Heftigkeit anging, verursachte, daß eine gar grosse Menge Bäume ausging, da sie gleichwol beydes vor- und nachher viel stärkere Kälte hätten ausstehen können, wenn der Winter sich nicht so frühe eingestellt hätte, ob er gleich sonst von gleicher Strenge, als dieser gewesen wäre; wovon man in dem Miscellan. Berol. von dem Jahre 1732 lesen kann. Oben in Jemtland und Dahlen gegen den Nordischen Grenzen, wenn sie das Unglück haben, daß ihre Saat oft erfrieret, fürchten sie sich doch nicht für noch so einen starken Winter, es sey denn, daß er lange bis im Frühjahr anhalte, welches

daselbst oft geschlehet. Um dieser Ursache willen scheint es, daß der allweise Schöpfer es so eingerichtet habe, daß die Blätter einige Zeit vor dem Winter abfallen müssen, weil sie alsdann den Bäumen höchstschädlicher sind, da sie vorher zu derselben Unterhalte unumgänglich nothwendig gewesen.

§. 8. Gleichwie nun die Bäume aus den südlichen und warmen Ländern einen weit wässerigen Saft, als die so hier in Norden wachsen, bey sich haben, welches auch M. Hales ausgeforschet hat, so folget nach Inhalt des 6ten Sahi, daß solche Bäume den Winter über grössere Gefahr ausstehen müssen, als die einheimischen; welches die tägliche Erfahrung auch zum Ueberflusse bezeuget, solchamach nach vermeint man daß zu Abwendung solcher Angelegenheit das beste sey, daß man der Natur mit denselben Mitteln zu Hülfe komme, die sie selbst gebrauchet, und solche Anstalten mache, daß die Blätter etwas frühzeitiger, als sie sonst von selbst abzufallen gewohnt sind, von den Bäumen kommen, damit der Saft in denselben nicht so wässerig, sondern fetter und klebrichter werde, um im Fall ein starker Winter einsele, dadurch der Baum geföre, desselben Gefässe durch deren Ausdehnung nicht verderbet werden mögen.

§. 9. So weit ich meines Theils einige Versuche vorzunehmen Gelegenheit gehabt, habe ich nichts gefunden, so diesem widerstreite, wiewohl ich es mit kleinen Zweigen von einheimischen Bäumen versucht, woran die obersten Spitzen doch gern erfrieren, denn sie sind allezeit gut geblieben, wenn die Blätter davon abgepflückt worden, ehe sie von sich selbst abgefallen, dahingegen andere verdorben sind. Allein auch dasjenige, was M. Laurence bey dem kalten und lange dauenden Winter zwischen 1708 und 1709 in England erfahren zu haben berichtet, kann hievon einen kräftigen Beweis geben. Er saget, daß, da alterley Gattungen Bäume, auch selbst die Einheimischen, das Jahr ausgegangen wären, dennoch die Maulbeerbäume, die nicht lange im Lande gewesen, stehen geblieben, und keinen Schaden bekommen hätten, wovon die Ursache gewesen seyn müsse, daß ihre Blätter zu Futter für die Seidenwürmer abgepflückt worden, so, daß sie bereits eine gute Zeit vor dem Winter bloß und fahl gewesen wären.

§. 10. Derjenige, der Belieben trägt, diese Sache weiter zu versuchen, oder aus Unterhaltung der Bäume sich einen Nutzen zu schaffen, müste demnach die Vorsichtigkeit gebrauchen, daß er nicht auf einmal alle Blätter abpflücke (denn so könnte der Baum aus andern Ursachen verderben,) sondern jedesmal und nach Gutbefinden etwas, doch so, daß der größte Theil herunter komme, bevor sie von selbst abfallen. Er muß die Abpflückung auch behutsam vornehmen, damit die Knospen, die im folgenden Jahre Laub bringen sollen, nicht abgerissen werden. Die rechte Zeit hiezu muß bey jeder Gattung von Bäumen durch absonderliche Proben erforschet werden; denn solches muß bey denen früher geschehen, die wässeriger sind als andere. Es kann auch seyn, daß die, so schon etwas lange hier im Lande gewesen, dergleichen Pfleg so frühzeitig nicht bedürfen, als diejenigen, so neulich erst gepflanzt worden sind.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll das der Witwe Bliessenern zugehörige, und auf der grossen Laskadie, in dem sogenannten Zachariasgange, belegene Haus, sammt den dazu gehörigen Garten, in Terminis den 21sten May, den 19ten Juli und den 20sten September a. c. publice subhastret werden. Liebhabere können sich also in obbemeldeten Terminen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem heiligen Laskadischen Gerichte einfinden, und ihr Gebot ad protocollum geben, da dann in ultimo Termino dem Meistbietenden die Addiction ertheilet werden soll. Die Taxe derer geschmornen Stadtwerkereu beträgt inclusive Gärtner 419 Rthlr. 13 Gr. Stettin, in Judicio Laskadiensi, den 1sten Martii, 1770.

Nachdem in der hiesigen Kaufleute, Gebrüdere Rahns Vermögen, Concursum eröffnet worden, und der bestellte Contradictor um die Subhastation des zu diesen Concursum gehöriges, und in der Oberstrasse belegenes Haus, angehalten, solchen Besuch auch nachgegeben; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den 25sten Juli, 26sten September und 28sten November a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchet, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, und hat plus licitans in ultimo termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses ist 3927 Rthlr. 2 Gr., die Wiese ist zu schätzen 150 Rthlr., und die Brauküsen und Darre 100 Rthlr.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Dem Publico wird annoch hierdurch bekannt gemacht, daß bey dem in dem Zachariasgange belegenen, und subhastata gestellten Bliessenerschen Hause, annoch 2 Wiesen gehören, welche jährlich 5 Rthlr. an Miete tragen, und mit dem Hause verkauft werden sollen. Stettin, in Judicio Laskadiensi, den 5ten April, 1770.

Es soll das allhier in der Oberstrasse belegene Ruckerische Haus, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist zu dem Ende mit allem Zubehör auch einer Hauswiese auf 3201 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. nach Abzug derer jährlichen Onerum taxiret, Termini licitationis auch auf den 1sten Junii zum ersten auf

auf den 22sten August zum andern, und auf den 31sten October a. c. zum drittemale angesetzt, als denn der Meistbietende die Abdiction zu gewarten. Signatum Stettin, den 21sten Martii, 1770.
Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es soll des Kaufmann Johann Gotthilf Schulzens, in der Oberstrasse belegenes Haus, nebst der dazu gehörigen Wiese, welche aber noch nicht ausgeadert, in Terminis den 6ten Martii, 30sten May und 29sten August a. c. publice an den Meistbietenden im Lebsamen Stad:gerichte Nachmittags um 2 Uhr verkauft werden. Dieses Haus ist sehr wohl aptiret, und absonderlich zur Handlung angeleget, auch ist dabey in dem Speicher eine Weinkube, von beträchtlichen Einkünften, befrucht. Liebhabere werden also ersuchet, sich erreehntermassen in gedachten Terminis einzufinden, ihren Beth ad protocolum zu geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses beträgt 3186 Rthlr. 20 Gr. Signatum Stettin, in Judicio, den 26sten Januarii, 1770.
Director und Assessores des Stad:gerichts.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist auf das Gräflich von Rüssow'sche Guth Kloxin, dessen Taxe sich auf 38349 Rthlr. 21 Gr. besläuft, in dem letztern Termino 16000 Rthlr. geboten worden, dahero die mehresten Creditores einen neuen Terminum licitationis gesucht, welcher denn auch von 6 Monaten, und also auf den 16ten Januarii 1771, anberaumet wird. Derowegen wird solches hierdurch jedermänniglich bekannt gemacht, damit die Käufer sich alsdenn stellen können, und hat der Meistbietende die Abdiction zu gewarten, wie denn auch per Sententiam vom 1sten May 1769 die sämmtlichen Lehnfolger mit ihrem Lehnrechte gänzlich präcludiret sind. Signatum Stettin, den 20sten Junii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es soll das im Greifenhagenschen Kreise belegene Ritterguth Kleinarnow, welches nach Abzug der rer darauf haftenden Lasten auf 25268 Rthlr. 9 Gr. gewürdiget worden, veräußert werden, und sind durch die deshalb hieselbst, zu Stargard und Königsberg in der Neumark affigirte Proclamata Termini subhastationis auf den 10ten September und 10ten December a. c., ingleichen den 27sten Martii 1771 vor der hiesigen Königlichen Regierung angesetzt; welches hierdurch zu jedermänniglichen Nachricht bekannt gemacht wird, und wird im letztern Termino das Guth dem Meistbietenden zugeschlagen, und weiter niemand nachmals mit seinem Geboth gehört werden. Signatum Stettin, den 16ten May, 1770.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf dem von Flatoschen Antheil Guths zu Billerbeck, bey Bernstein, sollen auf Michaeli a. c., 30 und einige Stück Schafe an Wehrvieh verkauft werden. Kauflustige können sich daselbst melden, das Vieh besehen, und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden für baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Billerbeck, den 28sten Julii, 1770.

H. S. Korr,
Prediger des Orts.

Ad Mandatum Eines Hochlöblichen Regenwaldeschen Burgerichts, sind des verstorbenen Bürgermeisters Walbachs liegende Gründe, als: a) das in der Greifenbergischen Strasse belegene, und 180 Rthlr. taxirte Haus, desgleichen b) der auf hiesigem Stad:fluhr, an des Diaconi Meyers Garten gelegene, und 33 Rthlr. 8 Gr. gewürdigte, mit Boden gut bewehrte Freygarten, subhastiret, und Licitationstermine auf den 25sten May, 27sten Julii und 28sten September a. c. anberaumet worden; so wie solches die allhier, zu Plathe und Labes affigirte Subhastationspatente des mehreren besagen. Kaufbeliebige werden dahero invitiret, in angesetzten Terminis, besonders aber in ultimo Termino, allhier Morgens um 9 Uhr zu Rathshause zu erscheinen, ihr Geboth ad protocollum zu thun, und hat plus licitans des Zuschlages zu gewärtigen. Signatum Regenwalde, den 14ten April, 1770.

E. D. S. Grünenberg,
Consul Dirig. & Judex Civit. Regenw. ut Commissarius.

Vermöge Subhastationspatent vom 22sten Martii a. c., so zu Colberg, Cörlin und Schivelbein affigiret, sollen nachstehende Salzantheile und Kirckensäckte, so seligen Herrn Christian von Braunschweig Erben an ihren Vaterbruder Herrn Lucas von Braunschweig verkauft, wegen nicht bezahlten Kaufgaldes ad Requisitionem des Hochlöblichen Burgerichts zu Schivelbein in Terminis den 21sten May, 16ten Julii und 10ten September a. c. auf der gewöhnlichen Gerichtsstube zu Colberg verkauft werden, als: 1.) Ein Neuntheil wüster Kothen, in No. 6, cum Tara 177 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. 3 2.) eine ganze Pfannsäcke, in verschiedenen Potts belegen, mit 12 Gr. jährlich beschweret, cum Taxa 54 Rthlr. 4 Gr. 3.) den vierten Theil der Banke No. 23, in der St. Marienkirche, auf 20 Rthlr. 4.) den vierten Theil der kleinen Banke in No. 68, in selbiger Kirche, auf 2 Rthlr. 12 Gr. 5.) ein Frauenhand in selbiger Kirche unter dem neuen Ambonto, in der Banke No. 60, auf 20 Rthlr.; und 6.)

drey

Drey ganze und zwey drittel Stände in der S. Spirituskirche, in der Banke No. 9, auf 18 Rthlr. 8 Gr. taxiret. Welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und die Kaufsüßige eingeladen werden.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Heilfuß, qua Contradictoris Major von Parleben-Mechentinschen Concurfus, soll das im Fürstenthum Camin belegene Antheil Guths Mechentin, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 5553 Rthlr. 20 Gr. 3 ein drittel Pf. gewürdiget worden, in Termino novo den 15ten October a. c. abermalen, jedoch mit Beziehung auf die von Contradictore wider die Taxe angefertigten Monita, welche den Subhastationspatentis beigefüget, und allenfalls in Termino denen Licitanten vorgelegt werden sollen, öffentlich subhastiret werden. Es haben demnach Kaufsüßige sich zu melden, ihr Geboth ad protocollum zu thun, und hat der Meißbietende zu gewärtigen, daß gedachtes Antheil Guths Mechentin, wenn anders Creditores das geschehene Geboth acceptabile finden, ihm sofort adjudiciret, und nachmals niemand weiter gehöret werden solle. Signatum Cöslin, den 29ten Junii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es soll ad instantiam des Herrn Pastoris Martini zu Bräsewitz, die dem Müller Meister Köpke zugehörige, und daselbst belegene Windmühle, welche cum pertinentiis, deductis deducendis auf 741 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich taxiret, öffentlich und am Meißbietenden in Termino den 30sten May, den 27sten Julii und den 26sten September a. c. verkauft werden. Liebhabere haben sich also in angeetzten Terminen vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Mariensflies zu melden, und hat plus licitans in ultimo Termino der Adidiction zu gewärtigen. Signatum Mariensflies, den 30sten April, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Amtsgericht daselbst.

Das hieselbst an der Ihne, neben dem Lazareth und dem Käfelschen Speicher belegene Kollsche Haus, wird mit dem extra Terminum geschehenen Geboth der 300 Rthlr. anderweitig zum öffentlichen Verkauf angesetzt, und hat derjenige, so vor dem hiesigen Stadtgericht den 2ten October Vormittag von 11 bis 12 der Meißbietende bleibet, die Adidiction zu gewärtigen. Signaturum Stargard in Judicio den 3ten Julii, 1770.

Director und Assessor des Stadt-Gerichts.

Ad Mandatum regiminis de 17ten Januarii a. c., sollen die dem Justizrath Garber zugehörige, und bey Pölitz belegene Immobilien, als: 1.) das Wohnhaus, mit 2.) dem Brau- und Waschkause, 3.) den Straß, 4.) der Scheure, 5.) die Bemährung, 6.) den Backofen, nebst 7.) dem Fundo und Garten, welches insgesammt nach Abzug derer Onerum zu 2126 Rthlr. 12 Gr. taxiret worden. Ferner die dazu gehörige Landungen an Aecker und Wiesen, als: 1.) der Kamp oder Wubrt, nebst Bemährung, 2.) das Kadeland, 3.) das Stück Land am Bollbrinken Wege, 4.) das Stück Land zwischen dem Jafentzischen und Hagerschen Wege, 5.) die 4 aneinander liegende Kaveln, 6.) der Löpelbrink, 7.) die Kalebekische Wiese, und 8.) die Karpwiese welche insgesammt nach Abzug derer Onerum auf 1051 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gemürdiget worden, in Termino den 25ten May, den 25ten Julii und den 24ten September a. c. publice subhastiret werden. Liebhabere können sich also in obbenannten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Pölitz einfinden, ihren Both ad protocollum geben, da dann in ultimo dem Meißbietenden nach erfolgter Approbation der Königlichen Regierung die Adidiction ertheilet werden soll. Stertin, in Judicio Laskadien, den 24ten Februarii, 1770.

Verordnete Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

In Schlawe soll des verstorbenen Fleischer Johann David Köhlers Haus am Markt, welches auf 386 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. ästimiret, an den Meißbietenden verkauft werden, wozu Termini licitationis auf den 25ten May, 15ten Julii und 10ten September a. c. angesetzt worden; in welchen und besonders in dem letzten die Kaufsüßige sich daselbst zu Rathhause einfinden, und gewarten können, daß dem Meißbietenden dieses Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Das Guth Naxmersdorf, im Borke Kreise gelegen, welches des Pfandgeseßenen Lorenz Schmeßling Erben vi Contractus vom 19ten Junii 1752 mit lebnherrlichem Consens vom 15ten Novembris a. c. auf 25 Jahre besitzen, ist zum Behuf der Auseinandersetzung auf die noch laufende 18 Wiede Kaufsjahre von dem Königlichen Vormundschaftscollegio in Stertin zum öffentlichen Kauf angesetzt, und Termini licitationis sind auf den 15ten Martii, den 30ten May und den 6ten September a. c. präfixiret, wie die zu Stertin, Stargard und Labes affigirte Proclamaia, und der darin angeheftete Kauftractat, nach welchen das Kaufpretium 5500 Rthlr., und zwar 2332 Rthlr. 8 Gr. in alten Geld, und 3168 Rthlr. 16 Gr. Sächliche ein Drittelsstück beträgt, wozu aber noch die Meliorationes und andere Kosten, wovon in ultimo Termino denen Licitanten die Specification vorgelegt werden soll, kommen, des mehreren besagen.

4. Sachen so auſſerhalb Stettin verkauft worden.

Der Kaufmann Herr Ketslaff in Camin, verkauft ſein ein Viertel in dem Schiff der junge Loſias, ſo ſein Sohn bisher als Schiffer gefahren, an die Witwe des Kaufmann Schmidt in Stettin; welches hierdurch der Ordnung gemäß bekannt gemacht wird.

5. Sachen ſo innerhalb Stettin zu verpachten.

Als ſich biſher zu dem auf Trinitatis 1771 pachtlos werdenden Ackerwerke des St. Johanniſtkloſters auf den Dorney vor Alten-Stettin kein annehmlicher Pächter gefunden; ſo werden anderweitige Termine auf den 15ten Auguſti, 19ten September und 24ten October a. c., des Vormittags um 11 Uhr in des St. Johanniſtkloſters Kaſtenkammer hieſelbſt anberahmet, in welchen Liebhabere ihren Both abgeben wollen. Und dienet deneneſelben zur Nachricht, daß das Winterfeld complet beſtellt wird.

6. Sachen ſo auſſerhalb Stettin zu verpachten.

Zu Camin wird auf Trinitatis 1771, die Koſtmühle, neſt denen dazu gehörigen Landungen und der Wiefe, pachtlos; es werden dahero Termin licitationis zur Ausſthung dieſes Cämmereypachtſtücks an einen Erbzinſpächter, oder in Entſetzung deſſen an einen Zeitpächter, auf den 4ten September, 2ten October und 6ten November a. c. anberahmet, in welchen ſich Liebhabere Vormittags auf dem hieſigen Rathhauſe einfinden, und gewärtigen können, daß für deneneigenen, welcher die beſten Conditiones offeriret, die allergnädigſte Approbation geſucht werden wird. Auch ſollen die zur Caminiſchen Cämmerey gehörige beyden Windmühlen, neſt denen dazu belegen Aekern und Wiefen, wovon die eine von dem Müller Meißter Lübeck, und die andere von dem Müller Meißter Marquard, gemahlen wird, in den beſagten Terminis auf Erbzinſ ausgeſthan werden. Liebhabere wollen ſich auch hierzu an den benannten Tagen Vormittags hieſelbſt zu Rathhauſe einfinden, unter Verſicherung, daß auch für den: oder diejenige, ſo ſich zum Beſten der Cämmerey erklären, die Approbation geſucht werden ſoll. Camin, den 28ten Julii, 1770. Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Camin.

7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem in der hieſigen Kaufleute, Gebrüdere Rahns Vermögen, Concurſus eröffnet, und Termini liquidationis & juſtificationis auf 12 Wochen, als 4 für den erſten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten, präſigiret worden; ſo haben alle etwanige Creditores, innerhalb den ihnen geſetzten Friſten, und längſtens den 13ten September a. c., ihre Gerechtfame mit dem conſtituirten Contradictore Advocat Beyer rechtliche Art nach an: und auszuführen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie ihrer Anforderungen halber gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden wird. Director und Aſſeſſores des Stadtgerichts.

8. Citationes Creditorum auſſerhalb Stettin.

Ad instantiam des Chriſtian Friederich Kunge, und deſſen Ehefrau, Anna Catharina Charlotta Kunge, geborne von Bandemer, verwitwet geweſenen von Stojntin, werden alle und jede Creditores, ſo an dem, von die Provocanten an den Lorenz von Lettow auf Dammen verkauften Guthe Schwefkow, cum perennentiis, Stolpeſchen Kreiſes, eine Forderung, Recht oder Anſpruch ex quocunque capite es ſey, zu haben vernehmen, ad liquidandum & verificandum credita erga Terminum den 28ten September a. c. vor dem Königlich Hofgerichte hieſelbſt zu erſcheinen, vorgeladen; ſub comminatione, daß Creditores im Aufſen hiebußfall mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, von dem Guthe Schwefkow abgewieſen, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle, wovon die Edictales hier, zu Alten-Stettin und Stolpe adſigiret ſind. Signatum Coſlin, den 13ten Junii, 1770.

Königlich Preußiſches Pommernſches Hofgericht.

Ad instantiam des Secretarii und Procuratoris Fiſci Friederich Moritz Tybelius hieſelbſt, werden ſämmtliche Creditores, welche an deſſen Vermögen einige Forderung, Recht oder Anſpruch, ex quocunque capite es ſey, zu haben vernehmen, (da Provocant Statum honorum übergeben, und Creditoribus bona cediret,) erga Terminum den 10ten October a. c. vor dem Königlich Hofgerichte hieſelbſt ad liquidandum & verificandum credita hierdurch vorgeladen, ſub comminatione, daß diejenige Creditores, welche ſich in Termino nicht melden, und ihre Forderungen gehörig verſificiren, von dem Vermögen des Frieder

Friederich Morig Eybelius abgewiesen, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll. Signaturus Cöslin, den 18ten Junii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Da über des Kaufmann und ehemaligen Postwärther Elias Magnus zu Wollin Vermögen Concurfus entstanden, als werden dessen sämtliche Creditores hierdurch edictaliter citiret, in Terminis den 27ten Julii, 17ten Augusti und 7ten Septembris a. c. zu Wollin vor dem verordneten Commissario, dem Bürgermeister Brückner, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten unausbleiblich zu erscheinen, und ihre an den Debitorem communem etwa habende Forderungen zu liquidiren, und gehörig zu justificiren, elapso ultimo Terminis aber haben selbige zu gewärtigen, daß sie von dem Vermögen des Debitoris gänzlich abgewiesen, und mit ihren Präensionen gar nicht weiter gehört werden sollen. Decretum Wollin, den 5ten Julii, 1770.

Brückner,
qua Commissarius.

Es soll ad instantiam Creditorum das Prochnowsche, modo des Kupferschläger Bergmeyers Haus, welches ein guter Baumgarten, und 4 Morgen Hauswiesen belegen, cum Taxa der 210 Rthlr. 19 Gr. Innhalts der alhier, zu Garz und Bahn affigirten Subbstitutionspatenten subhastiret werden, worzu Terminis auf den 17ten Julii, 18ten September und 16ten November a. c. anberahmet worden. Es haben dahero Kauflustige in solchen Terminis sich zu Rathhause hieselbst zu melden, und in ultimo Terminis gegen das höchste Geboth des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden Creditores, so an diesem Prochnowschen, modo Bergmeyerschen Hause, etwas zu fordern haben, hierdurch sub praesudicio citiret, in ultimo Terminis den 16ten November a. c. gleichfalls alhier zu Rathhause zu erscheinen, und credita zu verificiren. Greifenhagen, den 16ten May, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Greifenberg soll des Bäcker Immanuel Ruckens Brauhaus, welches auch zur Bäckerey eingerichtet, und in der Heerstraße belegen, desgleichen ein Stück Acker, auf der Heyde, ad instantiam Creditorum in Terminis den 29ten Junii, 29ten Augusti und 29ten October a. c. subhastiret werden. Die Kaufliebhabere wollen sich dabero in dictis Terminis daselbst zu Rathhause melden, und ihr Geboth ad protocolum abgeben, wobei sie zu gewärtigen, daß plus licitanti das Haus und der Acker werde zugeschlagen werden. Zugleich werden Creditores citiret, in Terminis den 29ten Junii a. c. sub poena praesudicii ihre Forderungen anzuzeigen, und solche gehörig zu justificiren.

Es soll des Bauern und Einwohner zu Niedenzaden Gustav Nagmer Hof, Scheune, Stall, sammt Winter- und Sommerfaat, so auf 207 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich affirmiret, in Terminis den 19ten Julii, 16ten Augusti und 6ten September a. c. öffentlich in dem St. Marienstifts-Kirchengerichte alhier subhastiret werden; weshalb beliebige Käufer sich in denen Terminen einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß in dem letzten Terminis dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen werde. Zugleich werden alle und jede Creditores, so an diesem Bauer und Einwohner Gustav Nagmer zu Niedenzaden ein Recht zu haben vermeynen, in denen erwehnten und besonders in dem letzten präcludirten Terminis, vorgeladen, mit der Verwarnung, daß wer darinn sich nicht meldet, und sein Recht darthut, davon gänzlich präcludiret seyn soll. Stettin, den 27ten Junii, 1770.

Der Postillon Friederich Legat zu Naugardten, verlässtet in Terminis den 4ten September a. c., an den Schmidt Meister David Kleist, 1.) sein am Greifenbergischen Thore gelegenes Wohnhaus, zwischen die Bürgere Fölsch und Ahrend, für 140 Rthlr.; 2.) seine vor dem Greifenbergischen Thore gelegene Scheune, für 60 Rthlr.; 3.) seine in allen Feldern gelegene halbe Hufe Landes, ohne Ansaat, für 130 Rthlr.; 4.) seinen auf hiesiger Feldmark gelegenen Seekamp, für 20 Rthlr.; 5.) seinen Kamp bey Naksmehr auf hiesiger Feldmark, für 30 Rthlr.; 6.) ein Hopfenbruch, für 16 Rthlr.; und 7.) einen kleinen Garten vor dem Greifenbergischen Thore, für 6 Rthlr., in Summa für 400 Rthlr. Creditores, oder wer sonst einige Ansprüche an diesen Güthern zu haben vermeynen möchte, muß solches in Terminis praesudicio sub poena juris geltend machen. Naugardten, den 2ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei den Hospitalien zu Stargard liegen 1000 Rthlr. zur Ausleihe parat, und nächstens werden noch 500 Rthlr. einkommen; Wer eine Ausleihe benötiget ist, und gehörige Sicherheit bestellen, auch Consensum Consistorii beschaffen kann, beliebe sich bei dem Structuario Michaelis franco zu melden.

10. Avertissements.

Als sich bei der Verlassung des verstorbenen Maurergesellen Johann Christian Gängers Erben, hiez

selbst

selbst auf der Lastadie belegenen Hauses, gereiget, daß auf gedachten Hause annoch vor des Schiffer Pückbrenners Witwe ein Capital à 300 Rthl. restirendes Kaufprectum im Hypothekenbuche ungelogget zu sehet, und gedachte Gängersche Erben nicht nachzuweisen vermögen, daß das Pückbrennerische Capital gänzlich getilget, und die Pückbrennerische Erben nicht sämmtlich alhier ausfindig zu machen, und deshalb Edictales citacio veranlaßet worden. Als citiren und laden Wir Director und Assessores des Stadt- und Lastadie schen Gerichts zu Alten-Stettin des seligen Schiffer Michael Pückbrenners Witwe Erben hierdurch edictaliter, a dato innerhalb 12 Wochen, als in Termino den 26sten September a. c., des Morgens um 9 Uhr, vor Unserm Gerichte zu erscheinen, und ihre annoch an gedachten Hause zu habende Anforderungen gehörig zu deduciren, im Fall ihres Ausbleibens haben selbige zu gewärtigen, daß sie präcludiret, das Capital im Hypothekenbuche abgeschrieben, mit der Verlassung verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. So geschehen Alten Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 7ten Junii, 1770.

Es sind des zu Demmin in Pommern verstorbenen Hauptmann Melchior Diederich von Galan Erben sowol, als seine etwanige unbekante Gläubiger, durch gewöhnliche Edictales gegen einen Terminum, welcher eine dreifache Rechtsfrist in sich schliesset, auf den 10ten Septembris a. c., und zwar erst-re dazu vorgeladen worden, daß sie sich alsdenn alhier entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen versehenen Bevollmächtigten erscheinen, und nach hinlänglich bezugbrachter Legitimation die Verabfolgung der Erbschaft; auf ihr Ausbleiben aber, daß sie von dieser Erbschaft gänzlich abgewiesen, und dazu niemals weiter verstatet, sondern mit ewigem Stillschweigen belegen, und die Erbschaft denen sich etwa sonst meldenden Erben, oder allenfalls dem Fisco zugeeignet werde, gewarten sollen; letztere dagegen, daß sie ihre sämmtliche Ansprüche an dieser Erbschaft, ex quocunque capite sie auch herrühren mögen, in erwähnten premtorischen Termin liquidiren, und verificiren, oder zu gewarten haben, daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie mit ihren etwanigen Forderungen von dieser Erbschaft gänzlich werden abgemiesen werden: Wornach sich also besagte von Galausche Erben sowol, als etwanige Gläubiger zu achten. Signatum Stettin, den 18ten April, 1770.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen x. x. zur Pommerschen Regierung verordnete Statthalter, Präsidenten und Räte.

Das Regenwaldische Bürgergericht citiret alle und jede, die an des zu Regenwalde verstorbenen Bürgermeister Walbachs hinterlassenen Vermögen einigen An- und Anspruch zu haben vermeynen, auf den 7ten Septembris a. c. premtorie, ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen, sub poena perpetui silentii.

Da bey der Revision des hiesigen Feld- und Wiesen-Catastri, und Anfertigung der neuen Grund-Bücher, sich hervor gethan, daß während dem vorigen Kriege, verschiedene Mißbräuche in Absicht der gekauften und verkauften Aecker und Wiesen vorgegangen auch sogar außer Gerichte verschiedene Kauf-Contracte geschlossen worden, ohne daß vorher die nächsten Erben aufgefordert ihr Nährungs-Recht zu exerciren, denen Käusern aber, bey so bewandten Umständen, die gekaufte Stücke nicht eher vor- und abgelassen werden können; Als werden alle und jede, welche wider dergleichen Kauf und Verkauf gegründeten Widerspruch zu machen, sich berechtiget zu seyn vermeynen, hiedurch edictaliter aufgefordert, a dato binnen 12 Wochen, und höchstens den 7ten September c. sich ihres Nährungs-Recht halben, in denen ordentlichen Gerichtstagen, als Mittwochs und Freytags des Morgens um 8 Uhr, alhier zu Rathhause zu melden: Wiedrigenfalls nach Ablauf obiger premtorischen Frist, keiner damit weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Die geschlossene Kauf-Contracte aber gerichtlich bekätiget, und die verkauften Stücke in denen hiesigen Grundbüchern auf der Käufere Nahmen, vor- und abgelassen werden sollen. Das dieserhalb expedirte Proclama ist alhier zu Rathhause affigiret worden. Nummelsburg, in Session. Senat. den 15ten Junii, 1770.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Zu Auseinandersetzung des zu Zanow verstorbenen Bürgermeister Kadecken hinterlassenen Kindern, ist dessen Haus, Gärten, See und Polnitz-Wiesen, um und für 300 Rthl. an den Herrn Mayor von Zastrow zu Bartlin verkauft worden. Terminus solutionis ist auf den 29sten Septembris anberahmet worden, welches hiemit jedermann kund gethan wird; und können diejenigen, so sich etwa ein näher Recht zu haben einbilden, oder an dem seligen Bürgermeister eine Forderung zu machen glauben, den 29sten Septembris Vormittags um 9 Uhr ad verificandum & liquidandum sub poena perpetui silentii einfinden. Zanow, den 13ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es ist vor einiger Zeit in den Dorfe Schönow, im Vorpommerschen Randowschen Kreise, der Händgen Mann Christian Vulgerien verstorben; Als aber dessen Anverwandte der Herrschaft nicht bekannt sind; so werden dieselben vorgeladen, den 21sten Septembris dieses Jahres Vormittages um 11 Uhr auf den Hofe zu Schönow sich persönlich einzufinden, sich zu den wenigen Nachlaß zu legitimiren, und Bescheides zu gewärtigen.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

No. XXXIII. den 18. Augustus, 1770.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

11. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen

Da in dem letzten Termine zur Verkaufung des Langschen Hauses auf der Unterwiecke, sich kein annehmlicher Käufer eingefunden: Als wird novus Terminus auf den 28sten Augusti a. c. pro omni ange-
setzt: Liebhabere werden also belieben sich in obbenannten Termine Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesi-
gen Lastadischen Gerichte einzufinden, ihren Voth ad protocollum geben, da dann der Meistbietende den
Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe des Hauses ist inclusive Gärtner 341 Rthlr. 7 Gr. und ist in den
letzten Termin 180 Rthlr. geboten worden.

Es sollen in Termine den 24sten Augusti a. c., des Nachmittags um 4 Uhr, in dem Wosfischen
Speicher, 28 Stück Schiffsholz, verkauft werden. Liebhabere werden ersucht, sich daselbst einzufinden,
und das Holz gegen baare Bezahlung zu erstehen. Signatum Stettin, in Judicio, den 19ten Julii,
1770. Director und Assessores des Stadtgerichts.

Weil sich in Termine den 9ten Julii a. c., bey der alhier in Judicio angelegten Auction, nicht
hinlängliche Käufer eingefunden, mit der Auction derer annoch vorräthigen Waaren in Termine den 20sten
Augusti a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Colbergischen Hause am Kohlmarkt fortgeführt wer-
den soll, woselbst sich Liebhabere einzufinden, und gegen baares Geld die Waaren erstehen können. Jedoch
dienet ihnen zur Nachricht, daß ohne sogleich baare Bezahlung nichts verabfolget wird. Signatum Stet-
tin, in Judicio, den 2ten Augusti, 1770. Director und Assessores des Stadtgerichts.

Es sollen den 24sten Augusti a. c., in dem Hause des Kaufmann Herrn Brandt, am Hofmarkte
hieselbst belegen, in der mittelsten Etage, per Notarium Herrn Moening, verschiedene Sachen, an Kup-
fer, Zinn, Gläser, Betten und anderes Hausgeräth, publice an den Meistbietenden gegen baare Bezah-
lung verkauft werden; respective Liebhabere werden deswegen ersucht, sich am benannten Tage, des
Morgens um 8 Uhr, daselbst einzufinden.

Es ist die Frau Naumwaldtin willens, ihr wohlbelegenes Haus in der Breitenstrasse, worinn 9 Stü-
ben, Kammern, Küchen, Kellern, Hauswiese und grossen Pferdestall, zu verkaufen. Sollte jemand seyn,
der ein kleines Haus hätte, und der seine Wirtschaft vergrößern wollte, so erbietet sie sich dasselbe nach
vorhergegangenen Accord anzunehmen. Liebhabere können sich bey ihr melden.

Ad instantiam des Brantweinbrenners Stresows Erben, soll das dem Bürger und Schneider Pe-
ter Gramkow zugehörige, und auf der Schiffbauerkastadie belegene Haus und Garten, und welches von denen
geschwornen Gewerksleuten, inclusive Gärtner, auf 275 Rthlr. 10 Gr. gewürdiget worden, in Termine
den 2ten Augusti, den 4ten October und den 6ten December a. c. publice an den Meistbietenden verkauft
werden. Liebhabere können sich in obbenannten Termine Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Lasta-
dischen Gerichte einzufinden, ihren Voth ad protocollum geben, da dann in ultimo Termine der Meistbie-
tende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Lastadiens, den 12ten May, 1770.

12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da in dem zum Verkauf des Holzes aus denen Lieben- Vieberteich, und Großganderschen Heyden
auf den 1sten May a. c. angelegt gewesenen Termine nicht mehr als 100 Balken aus der Großganderschen
Heyde verkauft worden, und dahero annoch zum Verkauf übrig geblieben: 1.) Aus der Liebenschen
Heyde: 300 fichtene Balken, 100 Stück Hockbäume, 8 Schock stark, mittel und klein Bauholz, 12
Ringe eichenes Stabholz, 50 Ringe fichtenes Stabholz, 200 Klafter Birkenholz, und 300 Klafter
Fichtenholz. 2.) Aus der Vieberteichschen Heyde: 50 Stück eichene Balken, und 30 Stück
Eichen zu Stabholz. 3.) Aus der Großganderschen Heyde: 50 fichtene Balken, und 100 Rin-
ge fichtenes Stabholz; so ist ein anderweiter Terminus zum Verkauf dieses Holzes auf den 30sten Augu-
sti a. c. anberaumet, in welchen sich Kauflustige in Reppen bey dem Bürgermeister Schijnsedreke, als hier:

zu verordneten Commissario, melden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen können, daß wenn ihre Offerten acceptable, mit ihnen bis auf höhere Approbation geschlossen wird. Keppen, den 22sten Julii, 1770.

Vigore Commissionis Regie.

Zu Neuen-Stettin sollen die von dem Kupferschmidtgesellen Namens Peter Christian Böttcher gerichtlich deponirten Pfänder, als: eine silberne Taschenuhr, ein Hirschfänger, ein Huth mit einer abgenutzten goldenen Fresse, ein paar alte seidene Strümpfe, und ein alter Wandrock, nebst Weste, an den Meistbietenden in Termino den 27sten Augusti a. c. verkauft werden. Liebhabere können sich bestimmten Tages, des Morgens um 8 Uhr, daselbst zu Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß diese Stücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Zu des Schlächters Geblers Erben, hieselbst in der Radestrasse, zwischen Löper und Wittchow belegenen Hause, hat sich in Termino den 28sten Julii a. c. kein annehmlicher Käufer gefunden; dahero novus Terminus auf den 25sten September a. c. angesetzt wird, und hat der Meistbietende vor dem hiesigen Stadtgerichte die Abdiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 28sten Julii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es werden des hiesigen Baumanns Vaaschen-Landten, gesammte zu 1722 Rthlr. 10 Gr. taxirte Immobilia, an Haus, Hof, Scheune, Stallung, Gartens, Wiesen, und völlig besetzten aus 37 und einem halben Morgen bestehenden Acker, worauf in Termino den 20sten hujus die beiden Bürger, Michael Streng und Christoph Klievoth sen., 1400 Rthlr. Silbereourant gemeinschaftlich geboten, und kommenden Trinitatis zu bezahlen versprochen, in Terminis den 14ten Augusti, den 4ten und 28sten Septembris a. c. zur anderweiten Licitation publice gestellt, und dabey zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß vorkommenden Umständen nach in ultimo Termino den 28sten September a. c. solche plus licitanti ohne weitere Umzüge sofort gerichtlich adjudiciret, und keine weitere Fristen ad sitendum pinguiorem emtorem bewilliget und verstattet werden sollen. Jarren, den 20sten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Der Herr Lieutenant von Braunschweig, Herzoglich Bevernschen Regiments, will sein zu Stargard habendes, und an der Ihne liegendes Haus und Speicher verkaufen, und wird Terminus licitationis auf den 4ten September a. c. angesetzt, in welchem sich Kauflustige bey dem Crens-Receptor Zimmermann zu Stargard melden, und der Meistbiethende des Zuschlages gewärtigen könne.

Da vorkommenden Umständen nach des Ackermann Christian Lewins, auf der Clempinischen Wiese hieselbst, sub No. 228 des Wallviertels belegener Ackerhof, nebst dabey befindlichen Garten, Scheune und Stallungen, so deductis deducendis aus 317 Rthlr. 8 Gr. gewürdiget worden, und dessen am Saarowischen Wege erfindliches Wärdeland, welches 109 Rthlr. 8 Gr. geschätzt worden, anderweitig licitiret werden sollen; so stellen Wir diese Grundstücke hiermit zu jedermanns feilen Verkauf, und subhastiren selbige dergestalt, daß Wir den 28sten September zum ersten, und den 29sten November a. c. um zweyten, im gleichen den 27sten Januarii a. f. zum dritten Licitationstermin bestimmen, auch solche durch die zu Stettin, Pyritz und allhier affigirte Subhastationspatente bekannt gemacht haben, und hat plus licitans die Abdiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 24sten Julii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Stargard ist in der St. Marienkirche ein Frauensstand, in der Banke No. 6, anseiten der Kanzel, und in der St. Johanniskirche gleichfalls ein Frauensstand, in der Banke No. 2, anseiten der Kanzel, zu verkaufen. Diejenigen, welche Lust haben, diese Kirchenstände zu kaufen, wollen sich den 15ten Augusti, 12ten September und 10ten October a. c., des Morgens um 10 Uhr, in der Rathsstube daselbst einfinden, und darauf bieten, da denn im letzten Termino diese Kirchenstände dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Da das dem Kaufmann Elias Magnus zu Wollin zugehörige, in der Mittelstrasse belegene Wohnhaus, so von den geschwornen Gewerksverständigen zu 364 Rthlr. 15 Gr. taxiret worden, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; und dann Terminus darzu auf den 27sten Julii, 17ten Augusti, auch 7ten September a. c. präfigiret worden, wie die allhier, zu Camin und Schwienemünde affigirte Subhastationspatente besagen; als wird solches den etwanigen Liebhabern hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Wollin, den 5ten Julii, 1770.

Brückner,

Vigore Commissarius.

Es soll zu Wollin das am Markte belegene halbe Wohnhaus des verstorbenen Böttcher Meister Hecht, zum Besten der Minorennen, in Terminis den 17ten und 20sten Augusti, auch 14ten Septembris a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere haben sich dahero in Terminis des Vormittags daselbst zu Rathhause zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses halbe Haus zugeschlagen werden soll.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Als die von denen Müller- und Grapentinschen Erben bishero gemeinschaftlich besessene 4 und einen viertel Morgen Acker, wovon 3 Morgen in der Luchshörn, und 1 und einen viertel Morgen am Potentker Wege, sub No. 3 belegen, öffentlich an dem Meißbietenden verkauft werden sollen, und hierzu Termin auf den 24sten hujus, 10ten und 31sten Augusti a. c. anberaumet worden; so haben Kaufsüchtige sich in præfixis Terminis Morgens um 9 Uhr zu Rathhause hieselbst einzufinden, diejenigen aber, so an vorberegten Acker einige in Rechten begründete An- und Zusprüche zu haben vermeynen, ihre Gerechtfame längstens in ultimo Termino sub pena præ- & conclusi ans und auszuführen. Demmin, den 3ten Julii, 1770.
Verordnetes Stadtgericht hieselbst.

Auf anderweitiges Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Hahn, qua Contradictoris von Manteuffel-Münchow-Erolowischen Concurfus, soll das Guth Erolow, cum pertinentiis, Schlaweschen Kreises, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 14759 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. gemüdiget worden, in Termino den 9ten November a. c. öffentlich feil geboten, und dem Meißbietenden cum Consensu Creditorum zugeschlagen werden. Und wird zugleich zu jedermanns Wissenschafft hiermit bekannt gemacht, daß, wann auch Bürgerliche sich als Licitanten melden sollten, Innhalt Rescripti vom 11ten Februarii a. c., wann der Bürgerliche der Meißbietende bleibt, bey Hofe, ob selbiger den Kauf zu accordinen geruhen wolle, angefraget, und die Confirmation eingeholet werden soll. Signatum Cöseln, den 20sten Julii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Als zum Verkauf derer zu Stolpe befindlichen Judenhäuser, als: 1.) des dortigen Schutzjuden Levin Moses Haus, in der Neuthorschen Straffe; 2.) derer Gebrüdere Lazarus und Jzig, in der Langenstraße; 3.) des Joseph Liebmanns, eben daselbst; und 4.) des Schutzjuden David Moses, eben daselbst belegene Häuser, in denen vorgewesenen Terminis licitationis keine Käufer sich gemeldet haben, und dabero zu Verkaufung derselben anderweitige Termini auf den 16ten und 30sten Augusti a. c. angesetzt worden; so können diejenigen, so solche Häuser zu kaufen Lust haben, sich in solchen dazu angelegten Terminis alhier auf dem Königlich Cammer-Deputations-Collegio melden, ihren Both ad protocollum geben, und gewärtigen, daß solche sodann plus licitantibus zugeschlagen werden sollen. Signatum Cöseln, den 1sten Augusti, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Krieger- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Zum Verkauf derer 551 Stück Eichen im Crossenschen rathhäuslichen Oberwalde, welche über eine Viertelmeile von der Oder nicht abstehen, ist Terminus auf den 31sten Augusti a. c. in Curia zu Crossen anberaumet.

Da sich in denen zum Verkauf an die Meißbietenden von 15 Ringen Stabholz aus denen Ruhnow- und Winningschen Heyden bey Wangerin angestandenen Terminis dazu keine Liebhabere eingefunden; als wird deshalb Terminus auf den 24sten Augusti a. c. öffentlich anderweit bekannt gemacht, und beliebige Käufer eingeladen, in selbigen zu Reez in der Neumark bey dem Bürgermeister Bällich darauf ihr Geboth zu thun.

Da zur Licitation des ob urgens æs alienum zu subhastirenden, dem Hauptmann George Joachim von Pelchrin zugehörigen Antheil Guthes Bölskow, im Schiewelbeinschen Kreise, nebst dessen Zubehörungen, welches deductis deducendis auf 3445 Rthlr. 18 Gr. gewürdiget ist, bey dem Schiewelbeinschen Landvoigtgericht Termini auf den 9ten Julii und 9ten October a. c., imgleichen auf den 23sten Januarii des künftigen 1771sten Jahres, angeleget seyn; so haben sich Kaufsüchtige hiernach, sonderlich in Termino ultimo den 23sten Januarii 1771, zu achten.

Bev dem Kaufmann Herrn Nicolaus Joachim Dinnies zu Anklam, ist ganz frischer Pirmonteer Brunnen angekommen, und um billigen Preis zu haben; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Nachdem in denen Könighchen Forsten derer nachspecificirten Vorpommerschen Aemter eine Quantität Eichen und andere Sorten Kaufmannsholz per modum licitationis debitiret werden sollen, als: 1.) Aus denen Uckermünde- und Torgelowschen Aemterforsten: 100 Ringe eichenes Stabholz, 233 Schock klein Klappholz, 140 Stück Cubiceichen zum Schiffsbau, 330 kleine Eichen, 10 beschlagene sichtene Balken von 6 Fuß, 485 dito von 5 Fuß, 830 dito Sparrstücke, 1070 dito Wohlstücke, 140 Sageblöcke, 250 runde sichtene Balken von 5 Fuß, 200 dito Sparrstücke, 350 Wohlstücke, 650 Faden eichenes Schiffsholz, 390 Faden Büchen, 2150 Faden Fichten, und 1900 Faden Eichen. 2.) Aemter Seeritz und Jasenitz: 35 Schock klein Klappholz, 45 Cubiceichen zum Schiffsbau, 100 kleine Eichen von 7 bis 11 Zoll, 430 sichtene Balken von 5 Fuß, 630 Sparrstücke, 800 Wohlstücke, 80 Sageblöcke, 500 Faden eichenes Schiffsholz, 200 Faden Büchen, 1000 Faden Fichten, und 300 Faden Eichen. Amt Pudagla: 20 Cubiceichen zum Schiffsbau, 500 Wohlstücke, 30 Sageblöcke, 200 Faden eichenes Schiffsholz, 300 Faden Büchen, 200 Faden Fichten, 1000 Faden Eichen, und 57 Stück Schiffsinnholz. Amt Wolin: 350 sichtene Balken

Walfen von 5 Fuß, 350 Sparrstücke, 350 Bohlstücke, 300 Sägeblöcke, 200 Faden eichenes Schiffsholz, und 900 Faden Fichten. Im Goldner Revier: 200 Faden eichenes Schiffsholz, und 500 Faden Fichten. Im Grammentinschen Revier: 200 Faden eichenes Schiffsholz, und 200 Faden Fichten, und hierzu Licitationstermine auf den 13ten und 20sten Augusti, ingleichen den 3ten September a. c. anberahmet worden; als wird solches jedermannlich, besonders denen mit Holzhandelnden Kaufleuten und Schiffen hierdurch bekannt gemacht, und können Liebhabere, welche resolviert sind, obenspecificirtes Holz, in einem oder andern Revier, entweder ganz oder zum Theil zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo Termino des Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einzufinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti gegen Bezahlung in Friederichs Dr bis auf Königliche allergnädigste Approbation das Holz addiciret, und ein Contract darüber ertheilet werden soll. Wobey denen Licitanten zur Nachricht dienen, daß die Designation des Holzes, wie viel in jedem Revier angesetzt, in Termino zur Einsicht vorgeleget werden soll. Signatum Stettin, den 9ten Augusti, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem resolviert worden, die Nutzung der Mast in denen Forstrevieren, derer nachstehenden Nennungen, als: Belgard, Bülow, Bublitz, Cöslin, Cörlin, Colberg, Lauenburg, Neuen-Stettin, Rügenwalde, Schmollin und Stolpe, per modum licitationis an die Meistbietende und unter sonst acceptablen Conditionen auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1770, bis dahin 1776, zu verpachten, und in denen deshalb anberaumt gewesenen Licitationsterminis sich keine acceptable Pachtlustige gemeldet; so sind dieserhalb de novo Licitationstermine vor dem Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegio hieselbst auf den 19ten hujus, 9ten und 23sten Augusti a. c. präfixirt worden, welches dem Publico und besonders denen Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird, und haben diejenigen, welche ein oder mehrere Reviere in Pacht zu übernehmen gesonnen, sich in vorerwähnten Terminen, besonders aber in ultimo Termino, des Vormittags um 10 Uhr, auf gedachtem Königlichen Collegio hieselbst einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß denenjenigen, welche die höchste, jedoch auch acceptable und proportionirliche Pacht offeriren, bis auf allerhöchste Königliche Approbation die Adidiction ertheilet werden wird. Was die außer der baaren Pacht von denen Mastpächtern zu übernehmende Conditiones anbetrifft; so können die Pachtlustige, welche sich daraus im voraus zu informiren gesonnen sind, darunter entweder von dem Beamten, nach der selbigen bereits ertheilten Instruction, Nachricht erhalten, oder sich auch in der hiesigen Domainenregistratur melden, da ihnen sodann die vergesetzte Conditiones vorgeleget werden sollen. Signatum Cöslin, den 1sten Julii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Da sich in dem zu Verpachtung der Kuhpächtereey zu Neuhof in denen Gräfflich Lepelschen Rassenhendschen Güthern auf den 1sten August angesetzt gewesenen Termino kein annehmlicher Pächter gefunden; so wird hiemit anderweitiger Terminus auf den 15ten Augusti h. a. angesetzt. Allenfalls soll auch das dabei befindliche Ackerwerck mit verpachtet werden. Pachtlustige können sich in vorbenannten Termino zu Rassenheyde einzufinden, und vorhero von dem dassigen Inspectore Sowohl nähere Nachricht einziehen.

Als in dem Greifenbergischen Stadteigenthumsdorfe Bölschenhagen, die Cammererey einen Rathen, mit einem dabey liegenden Garten, hat, welcher auf Erbzinspacht ausgethan werden soll; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß diejenigen, welche Belieben finden möchten, solchen in Erbzinspacht zu nehmen, sich in Terminis den 2ten und 24sten Augusti, ingleichen den 17ten September a. c. hieselbst zu Rathhause melden, und ihre dabey habende Conditiones ad protocollum geben können, auch dabey zu gewärtigen haben, daß mit demjenigen, der die besten Conditiones offeriren wird, nach eingeholter allergnädigster Approbation contrahiret werden soll. Greifenberg, den 12ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

14. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der vorigen Woche allhier aus einem Keller gestohlen worden: 1 Päcklein Zinnober, 1 Päcklein Beerggrün, 1 Päcklein Grünwahn und 1 Holländischer Käse. Die Herren Materialisten und andere Freunde werden erluchtet, wenn von einem oder andern was zum Verkauf gebracht werden sollte, denselben anzuhalten, und dem Verleger hiesiger Zeitung davon gütige Nachricht zu ertheilen.

15. Cita-

15. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Als per Sententiam de 24sten Martii a. c. über des Kaufmann Johann Heinrich Pfeiffers Vermögen, Concurfus eröffnet, und deshalb Termini liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin, präfigiret worden; so haben alle erwanigte Creditores, so an des Kaufmann Pfeiffers Vermögen einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, sich innerhalb denen ihnen gesetzten Fristen, und längstens den 6ten September a. c., des Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Lastadischen Gerichte zu stellen, und ihre Forderungen mit untadelhaften Documentis mit dem constituirten Contradictore Advocato Schröder rechtlicher Art nach an- und auszuführen, mit der Verwarnung, daß, daferne sie sich nicht stellen, sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, sondern abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin, in Judicio Lastadiensis, den 24sten Martii, 1770.

Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

16. Citationes Creditorum aufferhalb Stettin.

Da die Witwe Petri genöthiget, folgende Grundstücke öffentlich zu verkaufen, als: einen Morgen Acker im Brüggendruck, welcher tariret ist 35 Rthlr.; einen halben Morgen Acker im untersten Bruch, welcher tariret ist 20 Rthlr.; einen Morgen Acker am Fährberge, welcher tariret ist 10 Rthlr.; einen Morgen Acker im Zehndfelde, der gegen 60 Rthlr. verpfändet ist; einen Morgen Acker im Wosfeld, der tariret ist zu 45 Rthlr.; und dazu Termini subhaftationis auf den 7ten August, 28ten August, und 11ten September anberahmet worden; so wird solches dem Publico bekandt gemacht, und können nicht nur Liebhaber in besagten Terminen zu Rathhause erscheinen, und in ultimo Termine gegen ihr Meistgeboth des Zuschlages gewärtig seyn; sondern es werden zugleich auch Creditores, oder wer sonst ex quocunque capite an bemeldete Grundstücke Präentions haben möchte, citirt und geladen, in denen ermeldeten Terminis zu Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen zu justificiren, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Decretum in Judicio Treptow an der Tollense, den 21sten Julii, 1770.

Zu Usedom hat die Muscanten-Witwe Jülichen, ihr Haus samt Pertinentien, für 190 Rthlr. an den Schuster Lunn, und 2 Scheffel Acker im tiefen Lande, für 70 Rthlr. an die Frau Heidmannen verkauft. Zur Vor- und Ablaffung ist Terminus auf den 27sten Augusti c. angesetzt; in welchem sich Contradictores & Creditores, woferne sie nicht präcludirt seyn wollen, zu melden haben.

Auf Ansuchen des Lieutenant Siegmund Heinrich Bogislav von Damitz auf Arnhausen, und dessen Ehegenossinn, geborne von Walden, betreffend den, von dem von Damitz nachgesuchten Specialindult, werden alle und jede Creditores, so an dessen Vermögen ein Jus crediti, oder sonstigen Anspruch, zu haben vermeynen, um sich wegen des gesuchten Moratorii zu erklären, hiermit öffentlich in Termine den 28sten September a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, vorgeladen, sub comminatione, daß diejenigen Creditores, welche in Termine prälixo nicht erscheinen, und ihre Forderungen an Zinsen oder Capital liquidiren, nicht gehört, sondern pro Consentibus geachtet, mit denen sich meldenden Creditoren aber allein verhandelt, und ohne auf die Abwesenden zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung verfügt, und der von Damitz und dessen Ehegenossinn allenfalls präctis prästandis zum Specialindult verstattet werden soll. Signatum Eöslin, den 4ten Julii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Auf Ansuchen des Advocati Fisci Calow, qua Litis Curatoris Martin Trappen Erben, werden alle und jede Gläubiger, welche an dem, von Matthias Döring von Somniz, an den Martin Trappe verkauften Guthe Ziezeneß, ein Jus crediti zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum credita in Termine den 26sten October a. c., vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, hiermit vorgeladen, sub comminatione, daß diejenigen Creditores, welche sich in Termine nicht melden, und ihre Forderungen an Capital und Zinsen liquidiren, nicht ferner gehört, von dem Guthe Ziezeneß, cum pertinentiis, abgewiesen, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Eöslin, den 9ten Julii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Alle und jede Creditores, welche an des Colbergischen Kaufmanns Ernst Ludewig Brunows Vermögen, eine An- und Zusprache zu haben vermeynen, werden hierdurch besonders zur gütlichen Behandlung und Acceptation der Offerte, welche schon die mehresten Creditores genehmiget, und ad liquidandum & verificandum gegen den 20sten Augusti, 17ten September und 1sten October a. c. peremptorie citiret, des halb Proclamata zu Colberg, Stargard und Eöslin angeschlagen sind. Wie denn auch dessen Debitoribus hierdurch bekannt gemacht wird, daß sie vor der Hand an niemanden, als an den bestellten Curatorem Herrn Syndicum Kundenreich, bezahlen, oder ihre Debita gerichtlich abtragen müssen, diejenigen aber, so entwa-

entweder Pfand oder Waaren bey sich haben, müssen solche, und zwar erstere bey Verlust ihres Pfandes rechts, anzeigen, und abliefern. Signatum Colberg, in Judicio, den 16ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Die Kauschmühle, Königlichen Amtes Bernstein, soll anderweitig in Terminis den 17ten Septembris und 16ten November a. c., ingleichen den 16ten Januarii a. f., plus licitanti veräußert werden. Liebhabere können besonders im letzten Termino ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche adjudiciret werden soll. Wie denn auch Creditores sub præjudicio citiret werden. Amt Bernstein, den 24sten Julii, 1770.

17. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

1000 Rthlr. in Friederichs d' Or, welche nächstens einkommen, sollen gegen hinlängliche Hypothek allhier in Stettin, oder auch nicht weit davon, untergebracht werden. Nähere Nachricht davon ertheilet der Advocat Schulz hieselbst.

Ben der Wusterbarthschen Kirche, im Belgardschen Synodo, sind 200 Fl. Preussisches Courant auf Michaeli a. c. zinsbar auszuthun; wer die gehörige Sicherheit nach allen Requisitionis verschaffet, kann sich deswegen bey dem dortigen Prediger melden.

18. A v e r t i s s e m e n t s.

Da der Erbjins-Pächter Casper Schönrock zu Damerow entschlossen, sein Erbjins-Vorwerk Damerow, im Greifenhagenen Eigenthum, an dem Erens-Einnehmer Herrn Steindorf zu verkaufen; So können diejenige, so einen Anspruch auf diesen Erbjins-Guth zu haben vermeynen, sich in Terminis auf den 2ten und 18ten August, wie auch 18ten September a. c. auf dem hiesigen Rathhause Vormittags um 9 Uhr melden. Greifenhagen, den 30sten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Colberg sind alle und jede die an des daselbst verstorbenen Rathmann und Stadt-Secretarii Herrn Johann Friedrich Rübners erwanigen Nachlaß, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder auch sonst Ansprüche zu haben vermeynen, per publica proclamata, so daselbst, zu Colbin und Gambinuen assigniret, in Terminis den 12ten Julii, 2ten und 23sten August c. a. und zwar im letztem Termino peremptorie zu Vertheilung ihrer habenden Ansprüche und Forderungen von dortigem Judicio citiret; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Colberg, den 21sten Junii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Es ist der Nachwacht-Cassen-Rendant Johann Ernst Gehrecke, vor einiger Zeit ohne Leibeserben hieselbst verstorben, und hat sich bey Theilung dessen Nachlasses gezeigt, daß von dem Defuncto ein rechter Bruder Namens Ludwig Wilhelm Gehrecke fürhanden, dessen Aufenthalt aber sämtlichen Erben unbekannt ist; es wird dahero gedachter abwesende Ludwig Wilhelm Gehrecke hiermit edictaliter citiret, um a dato über 12 Wochen, und zwar in Termino den 8ten November a. c., allhier für unsern Gericht, entweder in Person, oder durch einen von ihm selbst hinlänglich bevollmächtigten Mandatarium, zu erscheinen, und seine auf ihm fallende Erbportion in Empfang zu nehmen: Im ausbleibenden Fall aber, hat derselbe zu gewärtigen, daß er cum poena perpetui silentii pro mortuo declariret, und mit Theilung des Nachlasses unter diejenigen Interessenten, welche sich gemeldet, verfahren werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 14ten Julii, 1770.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Es hat Johann Franz Berend Siegmund von Flemming, das im Saaziger und combinirten Werdeln Kreise belegene Guth Korkenhagen, von dem Major von Below, für 17000 Rthlr. gekauft, und sind alle diejenigen, welche daran auf einige Art und Weise Ansprüche haben, auf den 10ten September a. c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden von dem Guthe Korkenhagen gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Wornach also sich dieselben zu achten. Signatum Stettin, den 25sten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Auf Anhalten Anne Marie Marquardtin, ist deren Ehemann, der entwichene Michael Linse, gegen den 21ten October c. edictaliter vorgeladen worden, bey der hiesigen Königl. Regierung die Ursachen seiner Entweichung anzuzeigen, und nach verhandelter Sache beym Verhör in Entschung der Güte rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß nicht nur auf die Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden soll. Signatum Stettin, den 22. Junii, 1770.

Königl. Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Offener Arrest: Da es mit dem Kaufmann Elias Magnus zu Wollin zum Concurs gerathen, und

und deshalb ein offener Arrest über dessen Vermögen verhänget worden: Als werden hierdurch alle und jede sub pœna juris angewiesen, alles dasjenige, was dem Debitori zuständig, und einer oder der andere in seinen Händen oder Gewahrsam oder Verwaltung hat, ohngeachtet ihm dasselbe verpfändet, oder hingelegt, oder zur Verwahrung gegeben, oder sousten von des Debitoris Güthern und Vermögen mit Arrest beschlagen; nicht minder, was ein jeder dem Debitore an Geld oder Waaren zu liefern oder zu bezahlen schuldig, ohngeachtet einiger Gegenforderung, Abrechnung und sonstigen Prätenstionen, bey Verlust seines Rechts und der benannten Strafe, daß er, wenn es in Folge der Zeit entdeckt wird, dennoch alles herausgeben solle, binnen 4 Wochen von heute angerechnet, bey dem verordneten Commissario, dem Bürgermeister Brückner, schriftlich, jedoch unbeschädigt seines habenden Rechts, anzugeben, und davon niemanden, als wie es Commissarius verordnen wird, das geringste verabsolgen zu lassen. Decretum Wollin, den 5ten Julii, 1770.

Brückner,
qua Commissarius.

Wer wider den Verkauf des der verstorbenen Elisabeth Grünebergen, vormalis verhehlicht gewesenen Tuchmacher Thierlein, zugehörig gewesenen, auf dem kleinen Wall hieselbst, neben der Witwe Lenzen und Schreibers Hause belegenen Wohnhauses, an den Schlächter Meister Johann Bernhard Nietzke, ein Jus contradiendi, oder an dem Hause eine Forderung zu haben vermeynet, der muß solche in Termino den 28ten Augusti a. c. sub pœna præclusi vor dem hiesigen Stadtgerichte liquidiren. Stargard, den 9ten Julii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es ist vor einiger Zeit in dem Dorfe Briezitz, im Pyritischen Kreise, der Bauer und Einbüfner Melchior Liskow, mit Hinterlassung eines wenigen Vermögens verstorben; als aber dessen Erben sowol als seine erwanige unbekannte Gläubiger dem hiesigen St. Marienstift als Herrschaft nicht bekannt; so werden erstere, und zwar dazu vorgeladen, auf den 15ten September a. c., des Vormittags um 9 Uhr, im St. Marienstifts-Kirchengerichte hieselbst sich persönlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen versehenen Bevollmächtigten, zu erscheinen, und nach hinlänglich beigebrachter Legitimation die Verabsolung der Erbschaft, auf ihr Aussehen aber, daß sie von dieser Erbschaft gänzlich abgewiesen, und dazu niemals weiter verstatet, sondern mit ewigen Stillschweigen belegen, und die Erbschaft denen sich etwa soust meldenden Erben, oder dem Erario Ecclesiæ zugeeignet werden, gewarten sollen; letztere dagegen, daß sie ihre sämmtliche Ansprüche an dieser Erbschaft, ex quocunque capite sie auch herrühren mögen, in gewissen peremptorischen Termino liquidiren, und verifiziren, oder zu gewarten haben, daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie mit ihren erwanigen Forderungen von dieser Erbschaft gänzlich werden abgornien werden. Wornach sich also betragte Liskosche Erben sowohl, als etwanige Gläubiger zu achten. Signatum Stettin, den 20sten Junii, 1770.

Verordnetes St. Marienstifts-Kirchengericht.

Als für nöthig befunden worden, das hiesige unförmliche Grund- und Hypothecken-Buch zu revidiren, und zugleich ein neues vollständiges Hypothequen-Buch mit berichteten Titulo possessionis, sowohl von den Häusern, als denen Aeckern, Wiesen und Gärten zu entrichten; So haben alle Besizere hiesiger Häuser und Grundstücke, von und mit dem 2ten August a. c. bis zum 2ten November dieses Jahres, des Dienstags und Frentags Vormittags um 9 Uhr sich auf dem Rathhause hieselbst zu melden, ihre Kauf-Briefe, oder sonstige Documenta, über ihre Besizungen bezubringen, und damit die Rechtmäßigkeit ihres Besizes zu berichtigen. Derjenigen aber, welche binnen der g-sezten Frist ihren Titulum possessionis etwa nicht berichtigen solten, haben sich in der Folge der Zeit alles präjudicialische selbst bezumessen, und zu gewärtigen, daß die unberichtigt gebliebenen Grundstücke für erlediget geachtet, und damit, als vacanten Güthern verfahren werden soll. Zugleich werden auch diejenige, welche an denen, unter hiesiger Stadtjurisdiction belegenen Häusern und Grundstücken, aus einer Schuldforderung, Erbschaft, Vormundschaft, und allen sonstigen Rechts-Befugnissen einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, a dato binnen 3 Monathen, und spätestens mit dem Ablauf des 2ten November a. c. hiemit peremptorie citiret, daß sie an vorbemeldeten Tagen in Curia erscheinen, ihre etwanige Rechte und Anforderungen, der etwan bereits geschenehen Enrolation ungeachtet, mittelst Vorzeigung der in Händen habenden Original-Documenten verifiziren, und davon Copey ad Acta geben, mit der Verwarnung, daß das Hypothequen-Buch nach Ablauf dieser Frist für geschlossen geachtet, und niemand weiter dagegen gehöret, noch ihnen eine Praeference wieder die sodann eingetragenen Hypothequen zugestanden werden soll. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signatum Regenwalde, den 18ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es ist auf der Königl. Landrenthe, und zwar vor dem Zimmer, ein Kasten, worinn Briefschaften, die Correspondenz mit denen Aemtern und dergleichen eingepackert gewesen, mit Gewalt eröffnet, und solches mehrentheils daraus entwandt; es wird also ein jeder gewarnt, davon nichts an sich zu kaufen, oder wenn solches schon von Häckern und sonst jemanden geschehen seyn sollte, so muß bemeldeter Landrenthe, wann sich der Inhaber nicht in Strafe im Nachbleibungsfall versetzt sehen will, davon sogleich Nachricht gegeben werden.

Es ist allhier in Stettin bey dem Concessionario Constantini, eine goldene Jagduhr versehen, und da ohngeachtet alles Erinnerens selbige zur Zeit nicht eingelöst ist; als wird dem Pfandausgeber hiernit angedeutet, die erwähnte Uhr innerhalb 4 Wochen einzulösen, oder zu gewarten, daß solche auf seinen Schaden oder Gewinn verkauft wird.

Ein kleiner weiß und braun gefleckter Spanischer Hund, ist abhänden gekommen; wer davon bey dem Verleger hiesiger Zeitung sichere Nachweisung geben kann, hat einen guten Recompens zu gewarten.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß sich niemand, wegen des über dem Wofischen Ver mögen eröffneten Concurs, bey Strafe doppelter Erziehung unterstehen soll, mit den Wofischen Erben zu contrahiren, wie nicht weniger, daß ein jeder, der von dem Kaufmann Wof, oder dessen Erben, Pfänder in Händen habe, gehalten sey, salvo jure und zwar bey Verlust des Pfandrechts ad Massam Judicio einzuliefern. Signatum Stettin, in Judicio, den 19ten Julii, 1770.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Da über des in der Nacht vom 4ten May c. von hier heimlich entwichenen Lohgärber Meister Johann Friederich Peter Kleinen hinterlassenes Vermögen, Concurfus Creditorum ex officio eröffnet, und sowohl Creditores ad liquidandum, als auch der entwichene Schuldner Johann Friederich Peter Klein, nebst dessen Ehefrau, Christine geborne Sigelohnen, durch die hieselbst und zu Stolpe adsignirte Edictales, erga Terminum den 21sten September c. vor hiesigem Stadtgerichte zur Verantwortung vorgesordert worden, sub comminatione, daß die ausbleibende Gläubiger von dem hinterlassenen Vermögen abgewiesen, der Schuldner und dessen Ehefrau aber im Ausbleibungsfall für muthwillige Banqueroutiers geachtet, und nach Vorschrift der Rechte wider sie criminaliter verfahren werden solle; So wird solches hiedurch nochmals öffentlich bekannt gemacht. Gegeben Eßlin, den 7ten Julii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Wir Friederich, König in Preussen etc. etc., fügen nachbenannten Rantonisten des von Rosenschen Regiments, als: 1.) Johann Jacob Timm, 2.) Jacob Nicolaus Schmidt, 3.) Johann Heinrich Drexelow, 4.) Carl Ludewig Drexelow, 5.) Johann Gottlieb Schönig, 6.) Johann Heinrich Wölze, 7.) David Zacharias Wölze, 8.) Christian Wölze, 9.) Gottfried Minz, 10.) Johann Joachim Kerl, 11.) Jürgen Conrad Künzel, 12.) Johann Friederich Preuß, 13.) Christian Neufank, 14.) Caspar Ludewig Schilling, 15.) Michael Gottfried Feulke, 16.) Johann Erdmann Diehcke, 17.) Benedictus Michael Rates, 18.) Johann Christian Lisken, 19.) Johann Christian Pfeil, 20.) Johann David Keutel, 21.) Jacob Gertner, 22.) August Friederich Pectsch, 23.) Johann Friederich Hartwig, 24.) Johann Jacob Braun, 25.) Christoph Ludewig Greber, 26.) Martin Rabbe, 27.) Jacob Friederich Wötcher, 28.) Friederich Glott, 29.) Johann Jacob Pampplin, 30.) Christoph Desterreich, 31.) Johann Jacob Minz, 32.) Gottfried Minz, 33.) Jacob Nicolaus Schmidt, 34.) Bogislaw Friederich Gehrt, 35.) Benedictus Rates, 36.) Johann Heinrich Wölzsch, und 37.) Daniel Zacharias Wölzsch, hiermit zu wissen, daß, da ihr ohne Vorwissen obgedachten Regiments, worunter ihr enrulliret, ausgetreten, und in Termino den 6ten May a. c. nicht erschienen, Wir eure nochmalige Vorladung angeordnet; citiren und laden euch demnach hiermit, a dato innerhalb 4 Monaten, als den 19ten December a. c., euch wieder in Unsere Lande zu begeben, und bey dem Regimente, worunter ihr enrulliret, zu melden, um zu sehen, ob ihr zu Kriegesdiensten tüchtig, oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges, oder künftig noch zu erwerben- und zu erwartendes Vermögen confisciret, und Unserer Invalidencasse zuerkannt werden soll. Und damit dieses zu eurer Wissenschaft komme, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so haben Wir gegenwärtiges Edictale allhier, zu Stolpe und Usedom affigiren lassen. Signatum Stettin, den 25ten Julii, 1770.

Als vermöge des allhier und zu Treptow an der Tollensee affigirten Proclamatiss in des Bürger Gustav Fromm Vermögen Concurfus Creditorum entstanden, und auf den 6ten October a. c. in vicis triplicis Terminis liquidationis, auch zum öffentlichen Verkauf dessen bereits taxirten Viehes am 1sten October a. c. Vormittags Terminis licitationis peremptorie anberahmet worden; so wird solches sowohl denen Creditoribus als auch Kauflustigen sub poena juris hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Jarren, den 1sten Augusti, 1770. Bürgermeister und Rath.

Der Magistrat zu Zanow macht hiermit kund, daß das Edict von Verhütung des Kindermords, auf dem Rathhause daselbst, dasjenige aber, nach welchem alle Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Summe über 50 Rthl. steigt, vom 1sten October a. c. an, schriftlich errichtet werden sollen, nicht nur auf dem Rathhause, sondern auch in der Postadministration und denen dasigen 3 Krügen affigiret worden, und von jedermann zu lesen ist. Bürgermeister und Rath daselbst.

Zweyter Anhang.

Zweiter Anhang.

No. XXXIII. den 18. Augustus, 1770.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

19. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als nach entsandenen Concurs in derer Kaufleute Gebrüdere Rahnen Vermögen, der bestellte Concursdirector um die Subhastation des am Pladdrin belegenen Rahnschen Hauses und Gartens, und welches von denen geschwornen Gewerksleuten, inclusive Gärtner, zu 1710 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget worden, an gehalten, welchem Geßuch auch nachgegeben worden: So werden hierdurch Termini licitationis auf den 25ten Julii, den 26ten September und den 28ten November a. c. angesetzt. Liebhabere werden also ersuchet, sich in obbenannten Terminis des Nachmittags um 2 Uhr allhier in dem Lastadischen Gerichte einzufinden, ihren Voth ad protocollum zu geben, da dann in ultimo Termino der Meißbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Lastadensi, den 15ten Martii, 1770.

Director und Assessores derer Stadtgerichte hieselbst.

Bei dem Kaufmann Behm, wohnhaft am Fischmarke, ist wiederum von dem extra keinen polirten Pirschpulver, ingleichen frischer eingefalzener Dorich, in ganze, halbe und viertel Lotten, desgleichen drey viertel Quarzbontheilen, kleine Bettsteine, und extra fein Berliner Blau, Capern, Oliven, Sardinellen, und Provenceröl in Gläser, zu bekommen.

Es will der Weiß- und Rockenbäcker Meister Wichert, sein am Kohlmarkt sehr wohl belegenes Wohnhaus nebst Wiese, so zwischen des Kaufmann Herrn Steinwegs, und des Kaufmann Herrn Scherrenbergs Häusern inne gelegen, aus freyer Hand verkaufen; Liebhaber dazu wollen sich bei ihm melden und Handlung pflegen.

Bei dem Kaufmann Heydemann, ist guter Futterhaber, rein Hauf und Torse, zu verkaufen.

Bei dem Sattler Kieder, stehen zum Verkauf: 2 vierfüßige Kutschen, mit ganzen Thüren und ganzen Fenstern, die eine mit rothen und die andere mit blauen Plüsch ausgeschlagen; imaleischen 4 halbe Chaisen, 2 mit Thüren und 2 ohne Thüren; wie auch 1 vierfüßiger Landauer, mit halben Thüren. Benannte Wagens sind sämmtlich alt, und wenn jemand einen davon benöthiget ist, der kann sich bei ihm melden, und sich eines billigen Accords gewärtigen.

Es sollen den 27ten Augusti a. c., des Vormittags um 9 Uhr, in der Meißschlaggerstraße, bei dem Kaufmann Guillaum, folgende Sachen durch den Herrn Secretarium Barrés öffentlich verauctioniret werden, als: ein Kleiderspind, mit 2 Thüren, welches mit Nußbaumholz furniret, Pistolen, Gewehre, worunter auch eine Windbüchse, nebst andere Sachen; ingleichen altes Speciesgeld, worunter sich Glockenröhler und alte Ducaten befinden; wie auch gutes altes Silber. Liebhabere können sich alsdann einzufinden, und baar Geld mitbringen, weil ohne baares Geld nichts verabfolget wird.

20. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Pyritz will die verwitwete Frau Bürgermeisterin Schmidten, zu Bezahlung ihrer Creditorum, nachstehende Ländung cum taxa judiciali an dem Meißbiethenden verkaufen, als: 1.) Im Felde nach Risch. Ein und einen halben Morgen Hauptstück Num. 7. zwischen Herrn Präpositus Hoppen, und Frau Bürgermeisterin Schütten à 140 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 84. zwischen Schacken Erben und Herrn Bauern à 140 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 87. zwischen Tanken und Köhlers Erben à 140 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 103. zwischen Senator Wildenows Erben und Herrn Königen à 140 Rthlr. Drey Achtel Morgen dito Num. 126. zwischen Meister Sack und Schacken Erben à 43 Rthlr. Einen Morgen Jüns-Pluth Num. 85. zwischen der St. Mauritien-Kirchen und Krieges-Commissarium Linden à 60 Rthlr. Zwen Morgen dito Num. 98. zwischen der Gerichts-Hufe und Senatus à 120 Rthlr. Einen viertel Morgen Weinberg, Num. 43. zwischen Weisbrods Erben und Senatus à 20 Rthlr. 2.) Im Felde nach Reppenow. Ein und einen halben Morgen Hauptstück Num. 7. zwischen Herrn Proviser Schmidt und Schirachs Erben à 120 Rthlr. Einen halben Morgen dito Num. 64. zwischen Philip und Herrn Kriegs-rath Hilken à 38 Rthlr.

Ein

Ein und einen halben Morgen dito Num. 66. zwischen Schacken Erben und Herrn Königen à 120 Rthlr.
 Ein und einen halben Morgen dito Num. 85. zwischen Gescken und Langen Witwe à 120 Rthlr. Ein
 und einen halben Morgen dito Num. 96. zwischen Spreuten und Grelken Erben à 120 Rthlr. Ein und
 einen halben Morgen dito Num. 97. zwischen Herrn Köhlen und Cunews Witwe à 120 Rthlr. Ein
 und einen halben Morgen dito Num. 100. zwischen Postkion Pahl und Jungfer Silberschmidt à 120 Rthlr.
 Ein und einen halben Morgen dito Num. 134. zwischen Herrn Köhlen, und Frau Bürgermeisterin Schüt-
 zen à 120 Rthlr. Drey Morgen Ließpflu Num. 62. zwischen Herrn Königen und Klänvicken à 200
 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 64. zwischen Linden Kinder und Jungfer Silber-
 schmidt à 100 Rthlr. Einen Morgen dito Num. 69. zwischen Schuckarts und Pastor Watichs Witwe
 à 60 Rthlr. Ein und einen halben Morgen dito Num. 139. zwischen Schirachs Erben und Frau Ver-
 käuferin à 90 Rthlr. Vier Morgen breite Vier-Ruth Num. 148. & 149. zwischen der Kirche und Mar-
 tin Jhu à 160 Rthlr. Ein Morgen Sand-Cavel Num. 28. zwischen Herrn Kriegsrath Hillen und
 Herrn Baurern à 38 Rthlr. 1 Morgen dito Num. 53. zwischen Köpckens und Schmidts Erben à 38 Rthlr.
 Einen Morgen dito Num. 62. zwischen Herrn Kriegsrath Hillen und Kindern à 38 Rthlr. 3.) Im
 Felde nach der Ober-Mühle. Ein Morgen Hauptstück Num. 22. zwischen Starcken und Klänvicken à
 100 Rthlr. Einen halben Morgen schmale Vier-Ruth Num. 29. zwischen Serwerins und Volkreys Erben
 à 30 Rthlr. Einen viertel Morgen Sand-Cavel Num. 15. zwischen Lauen und Herrn Bürgermeister
 Biesel à 8 Rthlr. Einen halben Morgen dito Num. 27. zwischen Herrn Rittern und Helm à 20 Rthlr.
 Zwen Morgen Werder an der Altstädtschen Gränge, zwischen Willies und Luchten à 100 Rthlr. 4.) Im
 Heil. Geist Felde. Zwen Morgen Hauptstück im ersten Felde Num. 12. zwischen Hofmanns Witwe
 und Kerkens Erben à 140 Rthlr. Ein Morgen Cavel Num. 6. zwischen Weitzmanns Erben und Weis-
 ser Sack à 60 Rthlr. Ein Morgen dito Num. 13. zwischen Bobith und Herrn von Söthen à 30 Rthlr.
 Zwen Morgen Hauptstück im dritten Felde Num. 3. zwischen Schacken Erben und der Kirche à 133 Rthlr.
 Vier Morgen dito Num. 14. zwischen Herrn Provisor Schmidt und Witwe Gescken à 280 Rthlr. 5.)
 Im Wobinschen Felde. Einen Morgen Hauptstück im zweyten Felde Num. 16. bey Herrn Provisor
 Schmidt à 60 Rthlr. Einen Morgen dito im dritten Felde Num. 64. zwischen Vothen und Jhuen Er-
 ben à 66 Rthlr. 16 Gr. Einen viertel Morgen Clot-Cavel Num. 4. zwischen Schacken Erben und
 Erdm. Schölern à 10 Rthlr. Termini lectionis sind auf den 3ten September, 1sten October, und
 5ten November c. angefezet; welches Kauflustigen bekandt gemacht wird. Signatum Pyritz, den
 6ten Augusti, 1770. Bürgermeister und Rath.

Es sollen nachstehende Sorten Holz Kaufmannsguth in denen Königlich Neumärkischen Forsten pro-
 Trinitatis 1770 bis 1771 öffentlich verkauft werden, als:
 Im Stölpchenschen Revier: 15 Stück
 ganze oder Wahleichen. Im Neuhauschen Revier: 120 Stück Wahleichen, 45 Ringe eich-
 nes Stabholz, 6 Stück Masten, 350 Stück kiehnene Balken, und 150 Stück ganze roth Büchen.
 Im Carzigischen Revier: 90 Stück Wahleichen, 40 Ringe eichenes Stabholz, 6 Stück Masten,
 360 Stück kiehnene Balken, und 150 Stück ganze roth Büchen. Im Staffeldschen Revier:
 30 Stück Wahleichen, 35 Ringe eichenes Stabholz, 6 Stück Masten, 400 Stück kiehnene Balken,
 und 150 Stück roth Büchen. Im Mückenburgischen Revier: 30 Stück Wahleichen, 10
 Stück Masten, und 450 Stück kiehnene Balken. Im Braschenschen Revier: 85 Stück
 Wahleichen, 35 Ringe eichenes Stabholz, und 100 Stück kiehnene Balken. Im Driesenschen
 Revier: 350 Stück Wahleichen, 40 Ringe eichenes Stabholz, 4 Stück Masten, und 250
 Stück kiehnene Balken. Im Schlanowschen Revier: 250 Stück Wahleichen, 30 Ringe eich-
 nes Stabholz, 6 Stück Masten, und 300 Stück kiehnene Balken. Im Gottschimschen Re-
 vier: 100 Stück roth Büchen. Im Zammerschen Revier: 40 Stück Wahleichen, und 250
 Stück kiehnene Balken. Im Görlsdorfschen Revier: 15 Stück Wahleichen. Im Masins-
 schen Revier: 100 Stück Wahleichen, 35 Ringe eichenes Stabholz, 350 Stück kiehnene Balken,
 und 100 Stück roth Büchen. Im Cladowschen Revier: 80 Stück Wahleichen, 35 Ringe
 eichenes Stabholz, 350 Stück kiehnene Balken, und 100 Stück roth Büchen. Im Py-
 rehnschen Revier: 90 Stück Wahleichen, 30 Ringe eichenes Stabholz, und 100 Stück kiehnene
 Balken. Im Wildenowschen Revier: 100 Stück Wahleichen, 30 Ringe eichenes Stabholz,
 350 Stück kiehnene Balken, und 150 Stück roth Büchen. Im Regentinschen Revier: 300
 Stück Wahleichen, 50 Ringe eichenes Stabholz, 350 Stück kiehnene Balken, und 150 Stück
 roth Büchen. Im Selkowschen Revier: 50 Stück Eichen, 30 Ringe eichenes Stabholz,
 und 200 Stück roth Büchen. Im Schwachenwaldschen Revier: 60 Stück Wahleichen,
 30 Ringe eichenes Stabholz, 100 Stück kiehnene Balken, und 150 Stück roth Büchen. Im
 Reppenschen Revier: 150 Stück Wahleichen, 40 Ringe eichenes Stabholz, und 250 Stück kiehn-
 ene Balken. Im Tauerischen Revier: 100 Stück Wahleichen, 30 Ringe eichenes Stabholz,
 und 100 Stück kiehnene Balken. Im Drenwizschen Revier: 120 Stück Wahleichen, und
 40 Ringe eichenes Stabholz. Im Neumühlschen Revier: 50 Stück Wahleichen, 25 Ringe
 eichenes

eichenes Stabholtz, und 100 Stück kiehneue Balken. Im Zicherischen Revier: 50 Stück Eichen, und 20 Ringe eichenes Stabholtz. Im Stabenowschen Revier: 40 Stück Wableichen. Im Lienichischen Revier: 200 Stück Wableichen, 25 Ringe eichenes Stabholtz, und 250 Stück kiehneue Balken. Im Zachowschen Revier: 10 Stück Wableichen. Im Schönstieschen Revier: 15 Stück Wableichen. Im Liezegörtschen Revier: 15 Stück Wableichen. Im Tschicherschigischen Revier: 45 Stück Wableichen, und 20 Ringe eichenes Stabholtz. Da nun zum Verkauf dieses vorpfeifeirten Holzes Terminus licitationis auf den 14ten September a. c. angesetzt worden; so können Kaufsuffige sich am bemeldeten Tage, bey der Königlich Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer zu Custrin, des Vormittags um 10 Uhr, melden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß mit denjenigen, welche die annehmlichste Preise und Conditiones offeriren, bis auf allerhöchste Approbation Seiner Königl. Majestät, geschlossen werden soll. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß, wenn jemand nicht in Person erscheinen könnte, der Commissionair mit hinlänglicher Vollmacht versehen seyn muß, indem desjenigen Geboth, so in Termino keine Vollmacht produziren kann, nicht wird acceptiret werden. Custrin, den 1sten Augusti, 1770.

Königlich Preussische Neumärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

In Schlawe soll der Anna Maria Sibollen Haus, nebst Zubehör, in denen anberaumten Terminen, als den 10ten September, 3ten October und 12ten November a. c., per modum subhastationis verkauft werden. Die Liebhabere müssen sich besonders in dem letztern Termino zu Rathhause in Schlawe einfinden, und darauf gehörig bieten, sonst weiter keiner dagegen gehöret, sondern solches dem Meißbietens den zugeschlagen werden wird.

Es ist der Müller Martin Frosch willens, seine Mühle auf der Zaufenbecke, bey der Ahlbeckchen See-Colonie belegene Mahl- und Schneide-Mühle zu verkaufen. Es werden daher 3 Termine dazu anberaumet, auf den 21sten und 28sten Augusti, und den 14ten September. Liebhabere werden sich bey dem Herrn Krieges- und Domainemath Winkelmann auf Ludwigshof einfinden, und gewärtigen, daß solche dem Meißbietenden zugeschlagen werden soll. Die Aussaat ist 12 Scheffel, 2 Gärten, Wiesenwachs worauf 14 Fuhrer Hen können gemacht werden, und auch neben den Mühlen-Reich eine Pferde-Koppel. Die Mühle trägt jährlich in allem Pacht 25 Rthlr. Es ist auch frey Brennholz bey der Mühle.

Es will der Erbzinsmann Gottfried Hofe zu Arnimswalde, sein daselbst unter den Magistrat zu Alten-Damm belegenes Erbzinsguth, die 13te Hufe genannt, welches jährlich 16 Rthlr. Canon an der Cammerer zu entrichten hat, je eher je lieber, mit oder ohne Inventarium, auch ohne, oder mit bestellter Wintersaat, aus freyer Hand verkaufen; und können Liebhabere sich deshalb bey ihm melden, und eines billigen Kaufs gewärtigen.

In Sachen der Gebrüdere Junker, wider den Regierungsrath von Glasenapp, sollen in Termino den 4ten September a. c., 2 goldene Uhren, 6 goldene Ringe, worunter 2 mit echten Steinen, und silbernes Coffeezeug, auf dem Königl. Hofgerichte zu Eßeln an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Weßhalb solches hierdurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. Eßeln, den 8ten Augusti, 1770.

Auf dem Hochadelichen Guthe Rönz, so eine halbe Meile von Gützow belegen, sollen auf alten Michaelis a. c., 80 Stück Schafe, als bis so lange sie noch im Hurde-lager bleiben müssen, verkauft werden. Auch stehen auf dem Adelichen Guthe Tarchelin, nahe bey Naugardten, 11 Häupter Rindvieh, als Kühe und Stüvieh, annoch zum Verkauf; welches Kaufsuffigen, und daß sie sich dieserhalb bey dem Arrendanten Herrn Selke zu Tarchelin des Kaufs wegen zu aller Zeit und je eher je lieber melden können, hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Der Schiffer Christoph Plogradt zu Neumary, offeriret seine Schiffsgallias, Anna Catharina, welche 7 Jahr alt, 28 Ellen auf dem Kiel, 23 Fuß breit, und 8 Fuß hoch, zu jedermanns Kauf; und können diejenigen, welche Lust haben, solche Gallias zu erkonfen, sich je eher je lieber bey ihm daselbst melden, und eines billigen Kaufs gewärtigen. Dieses Schiff lieget anjezt zu Stettin, allwo es in Augenschein genommen werden kann.

Der Besener Johann Ketelböter zu Altwarp, ist gewilliget, seinen halben Zesekahn, welchen er vor 3 Jahren mit Michael Dinsen neu erbauet, aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufbeliebige können sich entweder bey ihm selbst, oder in Termino den 6ten September a. c. im Schulzengerichte daselbst melden, und gewärtigen, daß mit dem Meißbietenden werde contrahiret werden.

Ad instantiam Creditorum soll das hieselbst in der Brauerkrasse, zwischen Siefert und Schwebbe belegene, und dem Weißbäcker David Immanuel Stürmer zugehörige, deductis a. d. ducendis auf 367 Rthlr. 10 Gr. gewürdigte Haus, in Terminis den 12ten October und 14ten December a. c., imgleichen den

16ten Februarii a. k., dem Meistbietenden gerichtlich verkauft werden; und sind die Proclamata allhier zu Stettin und Pyritz affigiret. Signatum Stargard, in Judicio, den 12ten Augusti, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Das hieselbst in der Kuhstrasse, neben Haasen Erben belagere Krollsche Haus, welches zum Herbergiren eingerichtet, und im Danziger Wapen genannt wird, auf welches nur 500 Rthlr. geboten, soll anderweitig in Termin den 21ten September a. c. dem Meistbietenden verkauft werden, und hat der Meistbietende vor dem hiesigen Stadtgerichte die Addeiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 3ten Augusti, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Da die respectiven Erben, des allhier verstorbenen Herrn Bürgermeister Müllers, wegen Auseinanderziehung der Erbschaft, die von letztern nachgelassenen Mobilien, bestehend in Silber, Kupfer, Zins u. c., Kleidungsstücken, Hausgeräth, Betten, auch juristische und andere Bücher, öffentlich per modum auctionis verkaufen wollen; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und können diejenigen Liebhabere, so ein oder das andere gegen baare Bezahlung ersehen wolten, in Termin den 20ten Augusti a. c., des Morgens um 9 Uhr, allhier im Sterbehause sich einfinden, und die Sachen gegen baare Bezahlung in Empfang nehmen. Signatum Alten-Damm, den 15ten Augusti, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

21. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

In der Frauenstrasse ist ein Logis von 2 Stuben, 2 Kammern und 1 Alkoven zu vermietthen. Liebhabere dazu können bey dem Verleger der hiesigen Zeitungen nähere Nachricht erhalten.

22. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Zu Pyritz ist zur Verpachtung der Fischerey auf den Bangast, welche der Fischer Kastner zu Pfingst für 5 Rthlr. bishero genuzet, Terminus auf den 10ten September c. angesetzt; an welchen sothane Fischerey dem Meistbiethenden von Trinitatis a. k. wiederum überlassen werden soll.

Zu Pyritz soll der Stadt Ackerhof, wovor bisher 465 Rthlr. 4 Gr. Pacht erleyet worden, auf Trinitatis a. k. wiederum auf 3 oder 6 Jahre plus licitanti verpachtet werden, und sind Termini dazu auf den 17ten September, 22ten October, und 19ten November c. a. angesetzt, in welchen plus licitans bis auf Approbation der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer die Addeiction zu gewärtigen hat. Signatum Pyritz, den 14ten August, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

23. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind etwa innerhalb 12 Tage, ein paar silberne auf Steinart verarbeitete Schuh- und Knieschnallen, welche die Hollsteinische Probe halten, und mit den Buchstaben C. F. M. gezeichnet sind, aus dem hiesigen Gouvernenthause emwendet worden. Wer davon Nachricht geben kann, oder wenn solche zum Verkauf gebracht werden möchten, wird ersuchet, dieselben an sich zu behalten, und es im Gouvernenthause hieselbst anzuzeigen. Stettin, den 15ten Augusti, 1770.

24. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem in des hiesigen Kaufmann Kametkens Vermögen, Concurfus ersuget, und Termini liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten, präfigiret worden; so haben alle etwanige Creditores, innerhalb den ihnen gesetzten Fristen, und längstens den 13ten September a. c., ihre Gerechtigkeiten mit dem constituirten Contradictore Advocat Schröder rechtlicher Art nach an- und auszuführen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie ihrer Anforderung halber gänzlich präcludiret, und von dem Vermögen abgewiesen werden sollen.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

25. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Demnach die Witwe Kluthen zu Drewelow, Amtes Spantekow, ad Concursum provociret, und Termini liquidationis peremptori auf den 23ten Julii, den 20ten Augusti und den 10ten September a. c. angesetzt worden; so werden Creditores des verstorbenen Arrendatoris Kluth hiermit sich pana präcludiret, in gedachten Terminen des Vormittags um 8 Uhr vor hiesigem Amtsgerichte ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder zu gewarten, daß mit Ablauf des letzten Termins Acta für geschlossen angesehen.

warnet, mit dem Schuldner, dessen Frau, oder Ordre, sich in keine weitere Handlung über einige zu dessen gegenwärtigem Vermögen gehörige Stücke für Rechnung des Creditwesens einzulassen, denenselben keine Bezahlung zu geben, noch von ihnen anzunehmen, oder von ihren Effecten etwas an dieselbe abzulassen zu lassen. Einem jedweden lieget vielmehr ob, bey Strafe doppelter Erstattung, alles was der Schuldner zu fordern niedergeleget, oder verpfändet hat, an den Magistrat zu Rügenwalde, und sonst an niemand, abzuliefern.

Es wird eine recht tüchtige Ausgebetinn, die mit guten Attestaten versehen, auf dem Lande verlanget; eine solche wolle sich bey den Herrn Notarium Küffel, allhier in Stettin am Berlinerthore wohnhaft, melden.

Ein Dienstmägden aus Siedenbollentin, in Vorpommern, unter dem Amte Werchen belegen, mit Namen Christina Lindemann, ist wegen begangenen Kindermords, da sie ihr eigenes ex stupro gebornes Kind, durch Erdrückung gefessentlich ums Leben gebracht, bey hiesigem Amte in Inquisition gerathen, und durch das allerhöchst bestätigte Criminalurtheil zur Todesstrafe, durchs Schwert, schuldig erkannt; Scrupulator aber, wegen Verheimlichung der Inquisition Schwangerschaft, zur fünfjährigen Zuchthausarbeit, salva fama, condemniret worden: Welches sowol, als das an der Lindemann die erkannte Todesstrafe bereits vollstreckt worden, hierdurch, und mittels Anschlagung an publicquen Orten, bey dem Amte, und in loco delicti commissi, auf Königlich allergnädigsten Befehl bekannt gemacht wird. Wie denn auch das Königl. allergnädigste Edict, vom Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft, hieselbst, und in den Krügen der Amtsdörfer, von neuem affigiret worden ist. Werchen, den 4ten Augusti, 1770. Königlich Preussisches Vorpommersches Amtsgericht.

Da in der hiesigen Intelligenz und Zeitung eingesezt worden, daß auf eine im Dienst stehende Person eine Pasquille in der kleinen Strasse bey des Regierungsrath Stiege Vorder- und Hinterhaus ange-schlagen sey; so wird hierdurch bekannt gemacht, wie es dem Vorderhause gar nichts angeht, indem keine von dem Gesinde den Vor- und Zunamen führet, welcher in der Pasquille benannt worden.

Stiege.

Auf Anhalten der Behemutter Reinhardtin, welche an Dorothea Sophia Sartoriusin, deren Aufenthalt unbekannt ist, wegen einer Alimentforderung à 26 Nthlr. Klage erhoben, ist selbige edictaliter vorgeschladen worden, in Termino den 31sten October a. c. bey dem Vöcher ihre etwanige Einwendungen anzuzuführen, mit der Verwarnung, daß sie sonst derselben verlustig geachtet, und auf der Klägerinn einseitigen Antrag rechtlich erkannt werden soll; welches derselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 22sten Junii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Der Notarius Herrmann in Polzin, hat in Commission, verschiedene, theils Ritter- freye, theils aber auch andere Adelige Güther, zum Verkauf, oder auf Pfandjahre, auszubieten; imgleichen auf sichere Hypothek Capitalia zu negotiiren. Es kann also in beyden Fällen mit ihm correspondiret werden, und verspricht er die prompteste Nachweisung, auch eine solche Bedienung, welche zur größten Zufriedenheit seiner respectiven Correspondenten ausfallen soll.

Zu Schwiemünde hat der Bäcker Martin Bollert, sein in der Lootsenstrasse belegenes Haus, an den Bäcker Christian Berdes verkauft, und ist Termino zur Verlassung auf den 15ten October a. c. anberahmet; in welchem Termino diejenigen, welche an dem quäst. Hause einigen Anspruch zu haben vermeynen, ihre Forderungen sub poena perpetui silentii zu justificiren haben. Decretum Schwiemünde, den 26sten Julii, 1770. Verordnetes Stadtgericht.

In Curia zu Pasewalk soll das von dem Bürger und Schneider Meister Christian Andreas Denckmann, an den Kaufmann Herrn Otto Emilius Keibel verkaufte Wohnhaus, mit den dazu gehörigen 3 Hauswiesen, in Termino den 15ten September a. c. vor- und abgelassen werden; wer also Contradiciones hierwider zu haben vermeynet, hat seine Jura in Termino wahrzunehmen, oder zu gewärtigen, daß mit der Vor- und Ablassung werde verfahren, und nahero niemand dagegen werde gehöret werden.

Der hiesige Bürger und Tischler Meister Wenz, hat auch die zwote Hälfte seines am Bollwerk, neben dem Apotheker Wulff, belegenen Hauses, an die verwitwete Pastorinn Eisenhardtin erb- und eigenthümlich verkauft. Etwanige Contradicentes haben demnach ihre an dem quäst. Hause habende Ansprüche und Befugnisse in dem zur Vor- und Ablassung angelegten Termino den 15ten October a. c. geltend zu machen, als wozu sie hiermit sub poena juris öffentlich citiret werden. Decretum Schwiemünde, den 6ten Augusti, 1770. Verordnetes Stadtgericht.

Zu Colberg wollen auf nächstkommenden Bürger, Rechts- und Verlassungstage, als den 29ten Augusti a. c., gerichtlich verlassen und abtreten, als:

1.) Herr Friederich Wilhelm von Tuchsien, Lieutenant bey dem 2ten Bataillon Garde, sein aus der großväterlichen Verlassenschaft frey ererbtes ein Sechstheil siedenden Korben, sub No. 17, im hiesigen Salzberge, an des seligen Herrn Jacob Friederich Höpners Frau Witwe und deren Erben.

2.) Herr Johann Gottlieb Schröner, Auditeur bey dem hiesigen Löblichen von Heydenschen Garnisonbataillon, seinen vor dem Lauenburgischen Thore, zwischen der Witwe Frau Grassen, und den Brinckmannschen Erben, inne belegenen Garten, an den Herrn Christian Friederich Marohn und dessen Erben.

3.) Die Witwe Frau von Braunschweigen, geborne Kaspowen, in assistentia Litis-Curatoris, Herrn Secretarii Wismann, 3 und sieben achtel Morgen Acker, zwischen dem Herrn Müller, und dem Schiffer Michael Blanck, im Binnefeld belegen, an den Schiffer Michael Blanck und dessen Erben.

4.) Der Vödtlicher Meister Joachim Daniel Lenz, vor sich, und als Vormund der Krohnschen Kinder 2ter Ehe, nebst dem Vormund Meister Martin Heyse, wollen mit Consent Eines Hoehedlen Magistrats, die zwischen dem Vödtlicher Meister Lenz, und den Krohnschen Pupillen bisher commun geweiene, 2 und drey achtel Morgen Acker, davon ein Theil am Strickerberge, zwischen dem Grafwege, und Meister Noheimer, der andere Theil aber am Weissenfruge, zwischen dem Herrn Auditeur Schröner, und dem Kirchenlande, belegen, verlassen, an den Fuhrmann Daniel Timm und dessen Erben.

Wer wider diese Verlassungen was einzuwenden hat, muß sich sub poena praelud hieselbst beyzeiten melden. Colberg, den 11ten Augusti, 1770.

Zu Greifenhagen verkauft der Bürger Michael Vonskengel, seine daselbst in der Bieckstrasse belegene Wohnbude, cum pertinentiis, an den dortigen Bürger und Schneider Meister Oestereich, für 330 Rthlr., wobey er sich aber ad dies vitæ freye Wohnung darinn reserviret. Wer dawider etwas einzuwenden, oder eine gegründete Ansprache an der verkauften Wohnbude zu machen hat, derselbe muß seine Jura in Termino den 28ten September a. c. bey Verlust seines Rechts daselbst geltend zu machen suchen.

29. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 16ten Augusti, 1770.

- Den 4ten Augusti: Die Fürstin von Radziwill; der Hauptmann Herr Nierskowsky; und der Kaufmann Herr Wendt, aus Treptow, logiren in den 3 Polen. Der Hofcavalier und Secretair Herr Polinarsh, und der Lieutenant und Stallmeister Herr Schirer, beyde in Diensten bey Ihro Durchlaucht des H. R. Reichs Fürstin von Radziwill, logiren im braunen Koß.
- Den 7ten Augusti: Der Rittmeister Herr von Herzberg, aus Petersburg, logiret im König von Preussen. Monsieur Galland, & Monsieur Levoux, beyde aus Berlin, logiren in den 3 Kronen.
- Den 14ten Augusti: Der Kaufmann Herr Lüdemwald, aus Angermünde; der Lieutenant Herr Hornberg, vom Puttkammerschen Garnisonregimente; und der Comdiendirector Herr Döbbelin, logiren in den 3 Kronen.
- Den 15ten Augusti: Der Lieutenant Herr von Bergen, mit seiner Frau, aus Berlin, logiren im König von Preussen.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 8. bis den 15. Aug. 1770.

- Jan Ducken, dessen Schiff die sechs Gebrüder, von Amsterdam mit Ballast.
- Ede Ducken, dessen Schiff die Frau Margaretha, von Amsterdam mit Ballast.
- Adam Tialffs, dessen Schiff die 3 Gebrüder, von Amsterdam mit Ballast.
- Bonne Janssen, dessen Schiff der junge Johannes, von Amsterdam mit Ballast.
- Ede Poulz, dessen Schiff die 4 Gebrüder, von Amsterdam mit Ballast.
- Erich Kock, eine Yacht, von Arsee mit Butter, Käse, Speck und Rauchleder.
- Rasmus Albrecht, eine Yacht, von Steven mit Areide.
- Johann Michel Naaf, dessen Schiff Sophia, von Schwienemünde mit Stückgüther.
- Jan Pieters de Voor, dessen Schiff der junge Voor, von Hamburg mit Stückgüther.

Carl

Caet Michel Krüger, dessen Schiff Elisabeth, von Greiffswalde mit Erdenzug und alten Sachen.
 Samuel Streumann, dessen Schiff die gute Hoffnung, von London mit Kreide.
 Jochim Schmidt, dessen Schiff Dorothea Regina, von Knebel mit Getreide.
 Peter Danielsßen, dessen Schiff Emaus, von Steven mit Kreide.
 Jochim Behm, dessen Schiff der Engel Raphael, von London mit Kreide.
 Johann Christian Kriesen, dessen Schiff Achmet Effendi, von Schwienemünde mit Stückgüter.
 Jochim Zimmermann, dessen Schiff Mars, von Schwienemünde mit Stückgüter.
 Wilt Hendrick Bogena, dessen Schiff Concordia, von Rotterdam mit Ballast.
 Andreas Stofregen, dessen Schiff Regina Maria, von Schwienemünde mit Kreide.
 Sicke Jerjes Bommann, dessen Schiff die letzte junge Hupke, von Bourdeaux mit Stückgüter.
 Jan Petersien Koefoed, dessen Schiff Cornelia Christina, von Copenhagen mit etwas Stückgüter.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 8. bis den 15. Aug. 1770.

Martin Weissenstein, dessen Schiff Anna Maria, nach Schwienemünde mit Salz.
 Michel Buggs, dessen Schiff Daniel, nach Schwienemünde mit Piepen: Orhofs: und Tonnenstäbe.
 Johann Wohlert, dessen Schiff Frau Anna, nach Fehmann ledig.
 Adam Peters, dessen Schiff Maria, nach Wollgast ledig.
 Christian Henning, dessen Schiff Elisabeth, nach Wollgast ledig.
 Peter Wend, dessen Schiff die Hoffnung, nach Amsterdam mit etwas Toback und Material-Waaren.
 Peter Richard, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Balcken und Brennholz.
 Hans Jochim Fredland, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, nach Petersburg mit Glas.
 Riecklef Claases, dessen Schiff der junge Pranger, nach Amsterdam mit Balcken, Franz: Klapp: und Stabholz.
 Christian Nehberg, dessen Schiff Michael, nach Schwienemünde mit Franz: Klapp: und Stabholz.
 Michel Naak, dessen Schiff Maria Louisa, nach Königsberg mit Salz.

Christian Wallmoth, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Pulver.
 Clas Niemann, dessen Schiff Catharina, nach Copenhagen mit Kalkstein und Brennholz.
 Michel Lickfeldt, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Salz.
 Jürgen Brandt, dessen Schiff Tobias, nach Copenhagen mit etwas Stückgüter.
 Jan Dacken, dessen Schiff die 6 Gebrüder, nach Amsterdam mit Balcken, Sparren, Franz: und Klappholz.
 Ede Dacken, dessen Schiff Frau Margaretha, nach Amsterdam mit Balcken, Franz: und Stabholz.
 Martin Langen, dessen Schiff Sophia Elisabeth, nach Schwienemünde mit Salz.
 Peter Groth, dessen Schiff St. Johannes, nach Königsberg mit Salz.
 Michel Wittenhagen, dessen Schiff Maria, nach Schwienemünde mit Piep: Orhofs: und Tonnenstäbe.
 Jacob Ides, dessen Schiff die 2 Geschwister, nach Amsterdam mit Balcken, Franz: Stab: und Klappholz.
 Adam Dackfs, dessen Schiff die 3 Gebrüder, nach Amsterdam mit dito.
 Jan Klein Grecks, dessen Schiff der junge Friedrich, nach Amsterdam mit Schiffs: Franz: und Klappholz.
 Christian Hempel, dessen Schiff die 3 Gebrüder, nach Königsberg mit Salz.
 David Eyrenger, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, nach Königsberg mit Salz.
 Johann Borow, dessen Schiff Johannes, nach Wollgast mit Brennholz.
 Christian Zander, dessen Schiff Maria, nach Schwienemünde mit Salz.
 Nigt Jhnen, dessen Schiff die Gerechtigkeit, nach Amsterdam mit Piep: Orhofs: und Tonnenstäbe.
 Bonne Janß, dessen Schiff der junge Johannes, nach Amsterdam mit Balcken, Sparren und Klappholz.
 Johann Knoll, dessen Schiff Maria, nach Demmin mit Salz.
 Michel Milkrey, dessen Schiff Maria Dorothea, nach Schwienemünde mit Salz.
 Ede Pouls, dessen Schiff die 4 Gebrüder, nach Amsterdam mit Balcken, Schiffs: Franz: und Stabholz.
 Gottfried Kiesom, dessen Schiff die Hoffnung, nach Schwienemünde mit Piep: Orhofs: und Tonnenstäbe.
 Rahnuß Albrecht, dessen Schiff die Hoffnung, nach Arroe ledig.
 Niclas Albrecht, dessen Schiff die Freundschaft, nach Schwienemünde mit Piep: und Tonnenstäbe.

Dritter Anhang.

No. XXXIII. den 18. Augustus, 1770.

Zu denen Wochentlich = Stettinischen Frag = und
Anzeigungs = Nachrichten.

Bier- und Branntweintaxe.

Fleischtaxe.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	„	„	„
das Quart auf Bouteillen gezogen	„	„	„
Stettinisches ordinaires weiß Gerstenbier, die Tonne	2	20	3
die halbe Tonne	1	10	1 1/2
das Quart auf Bouteillen gezogen	„	„	8
Das Weizenbier ist dem Gerstenbier im Preise gleich.	„	„	9
Das Quart Branntwein	„	5	1

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	5
Kalbtfleisch	1	1	7
Hammelfleisch	1	1	6
Schweinfleisch	1	1	7
1.) Gekröse vom Kalbe,			
das grosse	„	3	„
das kleine	„	2	6
2.) Kopf und Füße	„	4	„
3.) Das Geschlinge	„	4	„
4.) Kinderkaldaun, Nieren und Herz	1	„	9
5.) Eine Ochsenzunge	„	5	„
6.) Ein Hammelgeschling	„	1	6
7.) Hammelkaldaun	„	1	6

Brodtaxe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 8. bis den 15. Augusti, 1770.

	Pfund.	Loth	Qr.
Für 2 Pf. Semmel	„	7	3 1/2
3 Pf. dito	„	11	3 1/2
Für 3 Pf. schön Roggenbrod	„	18	1 1/2
6 Pf. dito	1	4	1
1 Gr. dito	2	8	2
Für 6 Pf. Hausbackenbrod	1	9	2 1/2
1 Gr. dito	2	19	1 1/2
2 Gr. dito	5	6	1

	Wispel	Scheffel
Weizen	10.	18.
Roggen	110.	9.
Gerste	1.	17.
Malz	—	—
Haber	1.	—
Erbfen	—	—
Buchweizen	—	—
Summa	123.	20.

30. Wolle

30. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.
Vom 8ten bis den 15ten Augusti, 1770.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Wisp.	Roggen, der Wisp.	Gerste, der Wisp.	Maltz, der Wisp.	Haber, der Wisp.	Erbfen, der Wisp.	Buchweiz. der Wisp.	Spizen, der Wisp.
Anklam	3 R. 8 G.	30 R.	23 R.	15 R.	14 R.	12 R.	22 R.	20 R.	36 R.
Bahn	Hat	nichts	eingesandt.						
Belgard	4 R. 8 G.	46 R.	28 R.	16 R.	17 R.	12 R.	30 R.	44 R.	
Beerwalde	Haben	nichts	eingesandt.						
Bublitz									
Düton									
Camin	4 R. 8 G.	36 R.	26 R.		16 R.				36 R.
Colberg	Haben	nichts	eingesandt.						
Eörlin									
Eöslin									
Daber									
Damm		31 R.	25 R. 12 G.	16 b. 17 R.					
Demmin		28 R.	21 R.	16 R.	15 R.	14 R.	24 R.		
Fiddichow									
Freyenwalde	Haben	nichts	eingesandt.						
Garz									
Gollnow		40 R.	28 R.	18 b. 20 R.		18 R.	28 R.		
Greifenberg	Hat	nichts	eingesandt.						
Greifenhagen	4 R. 12 G.	32 R.	27 R.	16 R.	19 R.	13 R.	26 R.		32 R.
Gülzow									
Jakobshagen									
Jarmen									
Jabes	Haben	nichts	eingesandt.						
Lauenburg									
Rassow									
Raugardten									
Neuwarp									
Pasewalk	4 R. 12 G.	32 R.	24 R.	20 R.	18 R.	12 R.	28 R.	24 R.	36 R.
Penkun	5 R.	31 R.	26 R.		17 R.				26 R.
Plathe									
Pölsig									
Pollnow									
Polsin	Haben	nichts	eingesandt.						
Prütz									
Ragebuhr									
Regenwalde									
Rügenwalde	3 R. 16 G.	48 R.	26 R.	16 R.	16 R.	12 R.	26 R.	48 R.	48 R.
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt.						
Schlawa		48 R.	25 R.	16 R.	17 R.	12 R.	26 R.		
Stargard	5 R.	30 R.	27 R.	17 R.	18 R.				24 R.
Strepitz	Hat	nichts	eingesandt.						
Stettin, Alt	5 R.	31 R.	26 R.		17 R.				26 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt.						
Stolpe	3 R. 8 G.		23 R.	16 R.					
Schwiemünde	Haben	nichts	eingesandt.						
Tempelburg									
Treptow, V. Pom.		72 R.	22 R.	15 R.	17 R.	10 R.	24 R.		24 R.
Treptow, S. Pom.									
Uckermünde									
Ursedom	Haben	nichts	eingesandt.						
Wangerin									
Werben									
Wollin			26 R.		18 R.				
Wachau	Haben	nichts	eingesandt.						
Wanow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, wie auch in allen Pommerschen Postämtern, für 1 Gr. zu bekommen.